

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Bad Mergentheim

Stand 20.04.2026

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

1. Gemeinde Dörzbach, 07.08.2025
2. Eisenbahn-Bundesamt 12.08.2025
3. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 12.08.2025
4. NErgie Netz 12.08.2025
5. Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing MGH, 12.08.2025
6. Stadtwerk Tauberfranken, 13.08.2025
7. Gemeinde Mulfingen, 13.08.2025
8. Polizeipräsidium Heilbronn, 13.08.2025
9. Stadt Lauda-Königshofen, 14.08.2025
10. Netze BW GmbH 19.08.2025
11. Regierungspräsidium Freiburg, Geol. Landesamt 20.08.2025
12. Transnet BW GmbH, 25.08.2025
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.08.2025
14. IHK Heilbronn Franken, 26.08.2025
15. Stadt Niederstetten, 27.08.2025
16. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 27.08.2025
17. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, 29.08.2025
18. Markt Bütthard, 08.09.2025
19. Landratsamt Main-Tauber-Kreis 10.09.2025
20. Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.09.2025
21. Deutsche Bahn AG, Immobilien, 11.09.2025
22. Vodafone West GmbH, 11.09.2025
23. Gemeinde Assamstadt, 23.09.2025
24. Regionalverband Heilbronn-Franken, 25.09.2025
25. Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur, 26.09.2025
26. Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion in Abstimmung mit unterer Forstbehörde, 21.11.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

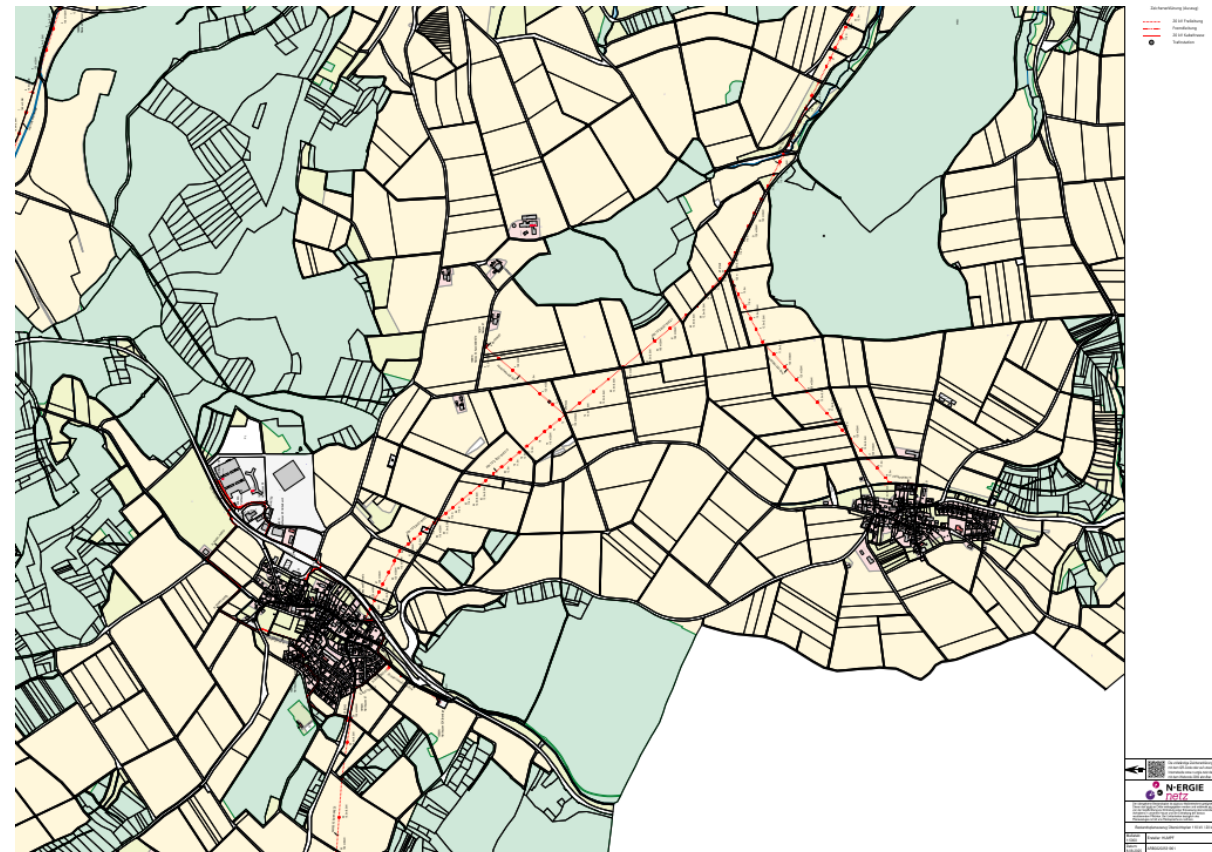
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Dörzbach, 07.08.2025	
Die Gemeinde Dörzbach hat die Mitteilung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Dörzbach werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
2. Eisenbahn-Bundesamt 12.08.2025	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Zur Kenntnis genommen. Die DB AG wurde am Verfahren beteiligt.
3. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 12.08.2025	
In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
4. N-Ergie Netz; 12.08.2025	
Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass nur in den Änderungsbereichen I 8.01, I 8.02 sowie I 8.05 Leitungen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden sind. In der Anlage erhalten Sie für diese Bereiche Bestandspläne. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die für die	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.

Für den Änderungsbereich I 8.02 haben wir bereits eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark Neuses Nassauer Höhe" im Dezember 2024 abgegeben.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Auszug aus der Stellungnahme der NErgie Netz zum Solarpark Nassauer Höhe vom 24.12.2025</u> <i>Im vorgelegten Entwurf unter Punkt 2.10, auf der Seite 4, wird auf die Abstände zu unseren Mittelspannungsleitungen (20kV-Freileitungen) eingegangen. Hier wurde jedoch nur ein Teil der von uns in den Anschreiben an die MHB Montage GmbH, vom 10. August 2023, AZ ARB02202330680 und ...30679, getroffenen Auflagen übernommen. Die Aussagen zum Wartungstreifen sind richtig wiedergeben, es fehlen aber die Angaben zum Baubeschränkungsbereich.</i> <i>Hier ein Auszug der wichtigsten Stellen:</i> <i>• Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.“</i> <i>• Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden. Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Die Masten bzw. die Station der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.</i> <i>Die Bedachung von Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.</i> <i>Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens 3,50 m betragen. Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.</i> <i>Das bedeutet der Bereich zwischen Wartungstreifen und Ende des Baubeschränkungsbereiches kann grundsätzlich mit Modulen bebaut werden. Da hier jedoch Module mit einer Höhe von bis zu 5,20 m eingesetzt werden sollen, kann eine Aussage dazu aufgrund der geringen vorhandenen Leitungshöhen nur nach einer Messung der tatsächlichen Leitungshöhen vor Ort erfolgen. Außerdem ist zu beachten dass, falls eine Bebauung im Baubeschränkungsbereich erfolgen sollte, die Leitungsmasten der betroffenen Spannungsfelder mit Doppelisolatoren nachgerüstet werden müssen – die Kosten dazu sind vom Verursacher zu übernehmen.</i>	<u>Auszug aus der Abwägungstabelle vom 20.02.2025</u> <i>Der Baubeschränkungsbereich und die Vorgaben werden re-daktionell in den Bebauungsplan übernommen.</i> <i>Zur Kenntnis genommen Der Forderung nach den Doppelisolatoren und der Kosten-übernahme wird zugestimmt. Die Stellungnahme wird durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Der Vorhabenträger befindet sich bereits in der Abstimmung mit der N-Ergie Netz GmbH.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
5. Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing MGH, 12.08.2025	
Aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing steht der 8. Änderung des FNPs nichts entgegen	Zur Kenntnis genommen.
6. Stadtwerk Tauberfranken, 13.08.2025	
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
7. Gemeinde Muldingen, 13.08.2025	
Durch das oben genannte Flächennutzungsplanverfahren werden Belange der Gemeinde Muldingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
8. Polizeipräsidium Heilbronn, 13.08.2025	
Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
9. Stadt Lauda-Königshofen, 14.08.2025	
vonseiten der Stadt Lauda-Königshofen werden hinsichtlich der betreffenden Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
10. Netze BW GmbH, 19.08.2025	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements – Leitungsbau Hochspannung – ExternPlanungsverfahren (Netz Tilm)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 100-kV-Leitungen der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig darzustellen. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist bereits korrekt im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bezeichnung `110-kV Netze BW` wird übernommen.

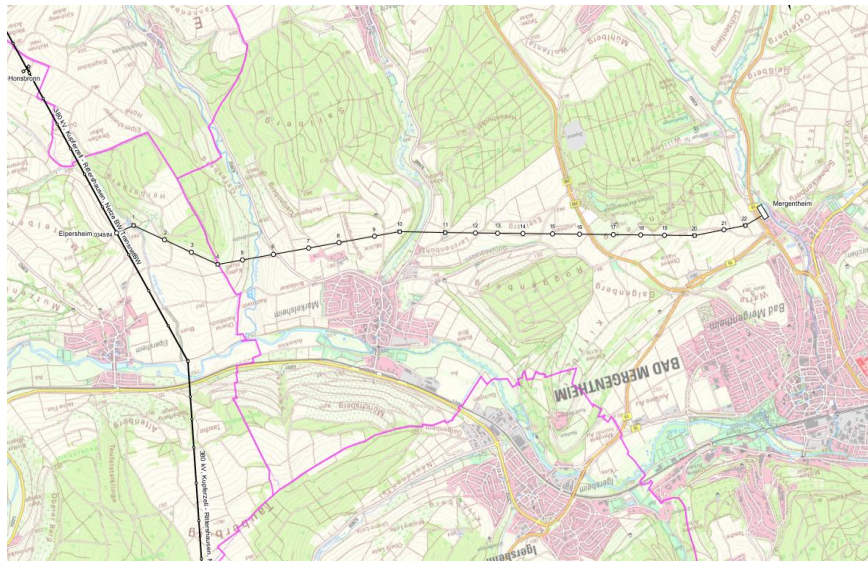
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (Netz TNT)

Zum o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unsere Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das Emailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden.



Übersichtsplan

Maßstab 1:25 000

Abschnitt 1: von Mast 0348/84 bis UfV Mergentheim

Technischer Netzservice Projekte Strom

freigegeben am: 05.03.2019
ausgegeben am: 19.08.2025

Abwägung / Beschluss des GR

Zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung am Verfahren erfolgt weiterhin.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
11. Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 20.08.2025 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Mergentheim und die Gemeinde Igersheim lassen gemäß Ihrer Kriterienkataloge Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bei Ackerzahlen unter 50 zu. Bei über 50 Bodenknoten sind in der Gemeinde Igersheim nur Agri-PV Anlagen zulässig. Die Vorhaben sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Deshalb werden in der Gesamtbetrachtung der energiepolitischen, der

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.	klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Bereiche in der Gemarkung die als Grenzflur und somit schlechter eingestuft sind, unterliegen zahlreichen naturschutzfachlichen Restriktionen, die auch in den Kriterienkatalogen als Ausschlusskriterien gelten. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient. Nach §2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, so dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten sind. Die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist notwendig, um den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung gerecht zu werden und einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten. Trotz des grundsätzlichen Ziels, vorrangig weniger hochwertige Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen, zeigt sich in der Praxis, dass der Ausbau der Solarenergie ohne eine teilweise Nutzung von höherwertigen Böden wie z.B. Vorbehaltsflur I und Vorrangflur (gem. Flurbilanz 2022) in ertragreichen Regionen kaum umsetzbar ist. Die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist stark eingeschränkt – viele potenzielle Standorte scheiden aufgrund von Naturschutzauflagen, Wasserschutz, Hochwasserrisiken oder konkurrierender Nutzungen aus. Hinzu kommt, dass die planerische Ausweisung von PV-Flächen nicht allein von der Bodenqualität abhängt, sondern maßgeblich davon beeinflusst wird, ob die jeweiligen Eigentümer bereit sind, ihre Flächen für eine solare Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Bereitschaft scheitern viele Projekte bereits in der Planungsphase. Daher ist es notwendig, in ausgewählten Fällen auch Flächen der Vorbehaltsflur I und Vorrangflur zu berücksichtigen – insbesondere dort, wo Alternativen fehlen und eine Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlichem Betrieb gegeben ist. Für viele Landwirte in der Region bietet die Photovoltaik außerdem ein dringend benötigtes zweites wirtschaftliches

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. <u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage zahlreicher Plangebiete in Schutzzone III, IIIA oder IIIB von festgesetzten Wasserschutzgebieten wird hingewiesen. Teile dieser Plangebiete liegen im Verbreitungsgebiet von Muschelkalk-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Ein in diesen Plangebieten großräumig genutzter Grundwasserleiter ist der Karst-/Kluftgrundwasserleiter des Muschelkalks. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann dort infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Auf die Lage der Planfläche M-8.02 „Caritas-Krankenhaus“ in Schutzzone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Taufstein, Bad Mergentheim" (LUBW Nr.: 128-216) wird besonders hingewiesen. Auf die Lage der Planfläche M-8.03 „Projekt MediSpa“ in der qualitativen Schutzzone II und der quantitativen Schutzzone B des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Mergentheim wird ebenfalls besonders hingewiesen.	Standbein. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die zugehörigen Rechtsverordnungen und die darin enthaltenen Schutzbestimmungen werden geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Die Schutzzone II einer Wasserversorgung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutz-zonen eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Im Bereich der Planflächen M-8.07 „südlich Lillstadt“ und M-8.08 „zwischen Sportanlagen und B 19“ ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die Planflächen M-8.03 „Projekt MediSpa“, M-8.04 „Ried II“, I-8.04 „Erlenbachtalstraße“ und I-8.06 „Hart-häuser Straße“ liegen in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Die Plangebiete mit den Flurnummern M-8.05.6, I-8.02a, I-8.02b und I-8.05 liegen in vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen, Kalksteine des Oberen Muschelkalks sowie Naturwerksteinen, Quaderkalke des Oberen Muschelkalks. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons). Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienstregistrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u>	Keine Relevanz für M 8.07, da Aufhebung der Konzentrationszone. Für M 8.08 wird der Hinweis übernommen. Der Hinweis wird für I8.06 übernommen M8.03 und M8.04 werden aus der Planung gestrichen. Projekte werden zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis ein konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

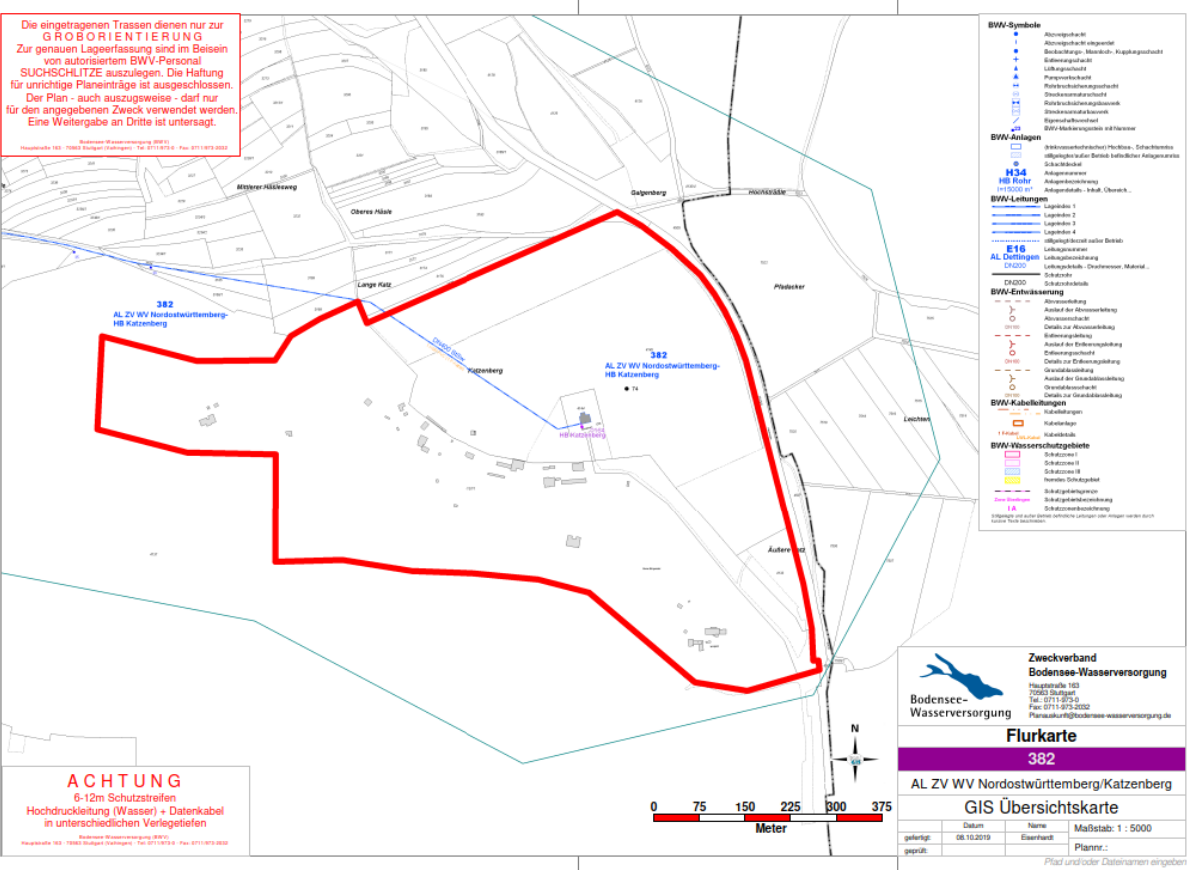
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
12. TransnetBW GmbH, 25.08.2025	
wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 8. Änderung Flächennutzungsplan VVG Bad Mergentheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.08.2025	
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen grundsätzlich zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Angaben zur Art der zukünftigen Bebauung und Bauhöhe. Eine genaue Bewertung ist daher erst im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren (B-Plan) im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Insbesondere bei geplanten Bauten von über 30 m Bauhöhe in den Gemeinden Bad Mergentheim und Igersheim (z.B. höhere Gebäude, Masten, Windenergieanlagen) empfehle ich vorherige Kontaktaufnahme mit der Bundeswehr im Rahmen einer Voranfrage.	Zur Kenntnis genommen.
14. IHK Heilbronn-Franken, 26.08.2025	
Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
15. Stadt Niederstetten, 27.08.2025	
die Belange und Planungen der Stadt Niederstetten werden durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Zur Kenntnis genommen.
16. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 27.08.2025	
nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
17. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, 29.08.2025 Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht/Bestandspläne) der Bodensee-Wasserversorgung. Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmittelbaren Anlagenbereich vorzugehen. Im Bereich der „Sonderbaufläche Wildpark (Änderungs-Nr. M 8.01) des Flächennutzungsplanes befinden sich oben genannte Anlagen. Bitte beachten Sie ergänzend unsere Stellungnahme des betroffenen Bebauungsplans. <u>Auszug aus der Stellungnahme vom 07.06.2021</u> <i>Im vorliegenden geänderten Bebauungsplanentwurf wurden die Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung im zeichnerischen Teil übernommen und mit einem entsprechenden Leitungsrecht versehen.</i> <i>Die Auflagen und Einschränkungen der Bodensee-Wasserversorgung zur Sicherung der Anlagen wurde in den Erläuterungen zum zeichnerischen Teil aufgeführt. Wir stimmen dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf zu.</i> Wir bitten Sie, im Bereich Bad Mergentheim-Neunkirchen den fehlenden Verlauf der oben genannten Hochdruckwasserleitung DN400 StSw zwischen den Sportanlagen im Süd-Westen und der B19 im Osten noch zu ergänzen. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: • Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässer- ausbau usw.), • Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.), • Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.), • Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.). Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die	Zur Kenntnis genommen. <i>Die Belange wurden entsprechend dieser Stellungnahme im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt, die BSWV hat dem Planentwurf zugestimmt – Kenntnisnahme. Der Satzbeschluss wurde noch nicht gefasst.</i> Der Verlauf der Hochdruckwasserleitung wird ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten: • Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. • Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc., • Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens. • Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. • Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. Aus versicherungsrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass alle später vor Ort ausführenden Unternehmen (z.B. Nachunternehmer o.ä.) einzeln verpflichtet sind, rechtzeitig Planauskünfte bei der Bodensee-Wasserversorgung einzuholen. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
---	-----------------------------



18. Markt Bütthard, 08.09.2025

der Marktgemeinderat Bütthard hat in seiner Sitzung vom 27.08.2025 den Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans VVG Bad Mergentheim zur Kenntnis genommen und keine Einwendungen erhoben. Belange des Marktes Bütthard werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Eine Beteiligung des Marktes Bütthard an weiteren Verfahrensschritten in diesem Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR

19. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 10.09.2025

Umweltschutzamt

Grundwasser-/ Gewässerschutz

1. Sonderbaufläche Wildpark (Bestand und Erweiterung Wildpark), Gemarkung Mergentheim

Auf die Stellungnahmen des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 1.2.2021

Es wird angeregt, auf die Schutzbestimmungen des Heilquellenschutzgebietes sowie des Wasserschutzgebietes Neunkirchen und die hierdurch bestehenden Einschränkungen für Vorhaben auch im Festsetzungskatalog des B-Planes hinzuweisen.

Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:

Kenntnisnahme. Die angeführten Schutzgebietsabgrenzungen wurden nachrichtlich in die Planurkunde übernommen und im Planungsbericht erläutert. Die betreffenden Rechtsverordnungen stellen gegenüber der Bauleitplanung übergeordnete Rechtsvorschriften dar, die es im Rahmen der Planumsetzung (Bauvorhaben, Flächennutzung) grundsätzlich zu beachten gilt, so dass diesbezüglich keine planungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich sind.

Die Anregung wird jedoch in die textlichen Hinweise unter Ziff. 5.13 wie folgt aufgenommen: „Das Planungsgebiet ist innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Mergentheim und in Teilbereichen innerhalb des Wasserschutzgebietes Neunkirchen gelegen. Auf die rechtskräftigen Schutzgebietsverordnungen (RVO 128-300 vom 10.10.1995 für das Heilquellenschutzgebiet und RVO 128-114 vom 10.12.2007 für das Wasserschutzgebiet) sowie die sich hierdurch ergebenden Vorhabenseinschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.“

Im Zuge der erneuten Beteiligung vom 31.05.2021 bis 30.06.2021 hat das Umweltschutzamt lt. Stellungnahme des Landratsamts vom 29.06.2021 keine Bedenken erhoben.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
2. Sonderbaufläche Klinik (Caritas-Krankenhaus), Gemarkung Mergentheim Auf die Stellungnahmen des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 09.12.2022</u> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass Wärmegewinnung mittels Geothermie aufgrund der Lage im TSG Zone II nicht zulässig ist.</i> <i>Die unter Ziff. 5.6 der textlichen Hinweise und Ziff. 4.12 der Planbegründung gefassten Hinweise zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sind in vorliegendem Fall nicht einschlägig, da Niederschlagswasser aufgrund der Lage des Plangebietes im TSG Zone II nicht vor Ort versickert werden kann; auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist die gedrosselte Abführung zwischengespeicherten Niederschlagswassers (ausgehend vom RRB) in die Mischwasserkanalisation geplant.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante RRB abzudichten ist (aufgrund Lage im TSG Zone II und historischem LHKW-Schadensfall)</i> <i>In den Festsetzungskatalog sollte aufgenommen werden, dass Schmutz- und Mischwasserkanäle entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 142 und des Merkblattes DWA-M 146 herzustellen sind.</i>	<u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> <i>Kenntnisnahme. Auf die im Trinkwasserschutzgebiet zu beachtenden Bestimmungen wird in Ziff. 5.13 der textlichen Hinweise „Lage im Heilquellenschutzgebiet Bad Mergentheim und Trinkwasserschutzgebiet Taufstein“ bereits hingewiesen. Die Einwendung ist berechtigt. Der unter Ziff. 5.6 der textlichen Hinweise gefasste Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser auf Dachflächen wird auf Empfehlungen zur Speicherung von unbelastetem Dachwasser begrenzt; Ausführungen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden gestrichen: „Niederschlagswasser, das auf Gebäuden (außerhalb betrieblicher Umgangsflächen, Parkierungs- und Erschließungsflächen) anfällt, sollte als Brauchwasser gespeichert und verwertet werden. Die Installation von Brauchwasserzisternen wird seitens der Stadt Bad Mergentheim ausdrücklich begrüßt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Taufstein nicht zulässig.“ Die Planbegründung wird unter Ziff. A4.13 (ehemals Ziff. A4.12) entsprechend nachgeführt.</i> <i>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Bauwerksausbildung wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorgesehen und mit der Kreisverwaltung abgestimmt.</i> <i>Eine Festsetzung oder Bauvorschrift zur fachgerechten Ausführung der Kanalisation im Plangebiet ist nicht erforderlich. Angesichts der Lage des Plangebietes innerhalb der sensiblen Schutzzone II des TSG Taufstein wird im Weiteren jedoch unter Ziff. 5.14 der textlichen Hinweise ein zusätzlicher Hinweis auf die angeführten Arbeits- bzw. Merkblätter aufgenommen. Die Planbegründung wird unter Ziff. A4.13 (ehemals Ziff. A4.12) entsprechend nachgeführt.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Es wird empfohlen, eine fachgutachterliche Einschätzung zu Auswirkungen der geplanten Überbauung/Versiegelung auf die örtliche Grundwasserneubildung, insbesondere die Trinkwasserfassung Taufstein einzuholen.</i> <i>Es wird um Ergänzung der Ausführungen zu Brauchwasserzisternen unter Ziff. 5.6 der textlichen Hinweise gebeten. Folgende Hinweise sollten ergänzt werden: „Regenwasserbehälter müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z. B. in eine Regenwasserableitung) verfügen. Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt sind zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVB-WasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen dauerhaft zu kennzeichnen sind (§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung).“</i> <i>Mit Blick auf die Starkregenvorsorge wird empfohlen, das Plangebiet hinsichtlich wild abfließenden Oberflächenwassers und die vorhandene wie geplante Außengebietsentwässerung auf die Sohlstabilität und Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen.</i>	<i>Das planerisch einbezogene Fachgutachterbüro GMP - Geotechnik GmbH & Co. KG, Würzburg, wurde zwischenzeitlich um eine fachgutachtliche Einschätzung von planbedingten Auswirkungen auf die örtliche Grundwasserneubildung gebeten. Gem. der am 14.02.2023 vorgelegten Stellungnahme ist nicht davon auszugehen, dass sich die geplante Überbauung negativ auf die örtliche Grundwasserneubildung auswirkt, insbesondere da ein großer Flächenanteil bereits in früheren Jahren überbaut war (Konversionsareal ehem. Palux-Gelände). Zudem ist eine Versickerung von Niederschlagswässern aufgrund des vorhandenen Grundwasserschadensfalles im Heilquellenschutzgebiet nicht genehmigungsfähig. Da im Heilquellenschutzgebiet keine tiefgründende Bebauung, die als „Absperriegel“ im Grundwasser wirken könnte, geplant wird, gehen von den Baukörpern keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserzufluss zum Taufsteinbrunnen aus.</i> <i>Der unter Ziff. 5.6 gefasste Hinweis zu Brauchwasserzisternen wird entsprechend den Empfehlungen des Umweltschutzamtes ergänzt. Die Planbegründung wird unter Ziff. A4.13 (ehemals Ziff. A4.12) entsprechend nachgeführt.</i> <i>Bergseitig der geplanten Bauflächen sind großzügige und struktureiche Grünflächen sowie ein Entwässerungsgraben vorgesehen, wodurch anfallendes Oberflächenwasser (Außenbereichswasser) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zurückgehalten werden kann. Dimensionierung und Auslegung der geplanten Entwässerungsmulde erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Außengebietswasser soll mit in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden; die angeschlossene Außengebietsfläche gilt es bei der Kanalisationsplanung zu berücksichtigen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen, auf welchen bauliche Vorkehrungen gegen Naturgefahren erforderlich sind, im B-Plan zu kennzeichnen sind. Sofern Gefahren durch den Oberflächenwasserabfluss bei Starkregen abgesehen werden können, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern, Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll.</i> <i>Abschließend wird um eine enge Beteiligung der unteren Wasserbehörde bei der weiteren, vorhabenbezogenen Planung und Planumsetzung gebeten. Dies betrifft im Besonderen Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind (Leitungstrassen, Entwässerungen etc.).</i>	<i>Kenntnisnahme. Die ordnungsgemäße Abführung wird im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung, insbesondere der Kanaldimensionierung, mitberücksichtigt.</i> <i>Aufgrund des bergseitig vorgesehenen Entwässerungsgrabens für die Außengebietsentwässerung und des geplanten, strukturreichen Grüngürtels, wird keine erhebliche Gefahrensituation für die geplante Bebauung gesehen. Eine Gefährdungslage kann bei extrem ausgeprägten Starkregenereignissen allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist bei der Planung der Gebäude im Plangebiet eine hierauf angepasste Ausbildung des Gebäudes, insbesondere im Hinblick auf Sockelgeschosse, Kellergeschosse (SO5) und Lichtschächte empfehlenswert. Das Parkhaus sollte in den Erdgeschossbereichen so ausgeführt werden, dass eindringendes Wasser wieder abfließen kann. Vor diesem Hintergrund wird auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB folgende Festsetzung zum Schutz vor Schäden durch Starkregen und Überflutung unter Ziff. 3.12 der textlichen Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:</i> <i>„3.12 Schutzvorkehrungen an Gebäuden Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in Folge von Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Zudem sind Sockel- und Kellergeschosse, die ins Gelände eingebunden sind, als dichte Wannen auszubilden und Gebäudeöffnungen mind. 25 cm über Gelände vorzusehen. Die Erdgeschosebene des geplanten Parkhauses in SO 4 ist zudem so auszubilden, dass ggf. eindringendes Oberflächenwasser gefahrlos abfließen kann.“</i> <i>Kenntnisnahme. Die untere Wasserbehörde wird in die nachfolgende Erschließungs- und Objektplanung eingebunden.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
3. Erweiterung Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa), Gemarkung Mergentheim Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.04.2024</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollumfänglich im Heilquellenschutzgebiet Bad Mergentheim in der engeren qualitativen Schutzzone II und quantitativen Schutzzone B. Nach §6 Nr. 5 der geltenden Rechtsverordnung vom 10.10.1995 zum Schutz des Mineralwassers im Einzugsgebiet der Heilquellen ist die Ausweisung von Baugebieten verboten. Gemäß §10 Abs. 1 kann das Landratsamt Main-Tauber-Kreis auf Antrag vom Verbot Befreiung erteilen, wenn die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind. Insbesondere darf eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sein. Mit dem Antrag auf Befreiung sind einzureichen: - Erklärungen zur geplanten Herstellung bzw. Gründung der baulichen Anlage im Einklang mit den Empfehlungen des Baugrundgutachtens (Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Beratende Ingenieure VBI, vom 22.08.23/06.11.23), - ein Schutzkonzept/Überwachungskonzept für die Bauphase, insbesondere für die Gründungsarbeiten, mit bautechnischen Lösungen zur Minimierung der Risiken von Stoffeinträgen, - Erklärungen zur geplanten Ausführung der Abwasserleitungen gemäß den Anforderungen des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ bzw. dazugehörigem Merkblatt DWA-M 146. Basierend auf dem vorliegenden (Baugrund-) Gutachten und der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 01.03.2024 wird darüber hinaus bereits jetzt auf folgendes hingewiesen: - Die Baumaßnahmen werden zu überwachen sein. Schwerpunkt der Überwachung sollen die technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Untergrund und der fachgerechte Einbau der Abwasseranlagen sein. - Es wird ein an die örtlichen Verhältnisse angepasstes engstufiges Beweissicherungsprogramm in den Mineralwasserbrunnen Karlsquelle 1 und Wilhelmsquelle durchzuführen sein. Dieses Monitoring ist mit dem Landratsamt abzustimmen. Niederschlagswasserbeseitigung Es wird davon ausgegangen, dass die abwassertechnische Erschließung im Mischsystem erfolgt. In den textlichen Festsetzungen wird jedoch auch Bezug auf die „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ genommen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass	Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist. HQS - Im weiteren Verfahren wird die erforderliche Befreiung von der Rechtsverordnung HQS beantragt und im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens Unterlagen zur Baumaßnahme sowie den Schutzvorkehrungen vorgelegt. Kennntnisnahme

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>sofern eine Versickerung anfallender Niederschlagswässer vorgesehen ist, ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist. Sollte eine Einleitung anfallender Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer geplant sein, ist die Erforderlichkeit eines Wasserrechtsverfahrens durch das Landratsamt zu prüfen. Die stoffliche Schadlosgkeit ist stets nachzuweisen. Für Einleitungen in Oberflächengewässer wurde als technisches Regelwerk das in den Festsetzungen zum Vorentwurf erwähnte DWA-Merkblatt M 153 durch das DWA-Arbeitsblatt A 102 ersetzt. Regenwasserzisternen müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z.B. in einen öffentlichen Kanal) verfügen.</i> <i>Starkregen</i> Das Gebiet bzw. das geplante Vorhaben liegt am Hang. Da nicht vor Baubeginn mit einer Fertigstellung der im Rahmen des geplanten kommunalen Starkregenrisikomanagements zu erstellenden Starkregengefahrenkarten gerechnet werden kann, wird hinsichtlich der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet vorzeitig in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außeneinzugsgebietsableitungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. <i>Wärmegewinnung</i> Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage in der Heilquellenschutzgebietszone II Erdwärmegewinnung nicht zulässig ist. Auch dürfen keine Heizölverbraucheranlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der engeren Schutzzone II errichtet bzw. betrieben werden. 4. Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“, Gemarkung Mergentheim Die Flächen befinden sich teilweise im Risikogebiet des extremen Hochwassers „HQ_{EXTREM}“). Es wird darauf hingewiesen, dass hier bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. 5. Sonderbauflächen Solar – Projekte Freiflächenphotovoltaik (FFPV) <u>5.1 „Schneckenberg“, Gemarkung Neunkirchen</u> Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren des ersten Teils wird verwiesen.	<i>Starkregen – die endgültigen Untersuchungsergebnisse im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements liegen noch nicht vor. Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind ggfs. entsprechende ingenieurtechnische Untersuchungen zur Außengebietsentwässerung und möglichen Starkregenereignissen vorzulegen.</i> <i>Hinweise zur Wärmegewinnung – Kenntnisnahme</i> Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen bis ein konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.09.2024:</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets Neunkirchen (WSG Nr. 128-114) sowie in Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Mergentheim. In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet und auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet vom 10.12.2007 hinzuweisen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist auf die Lage in einem Heilquellenschutzgebiet sowie auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Heilquellenschutzgebietes vom 10.10.1995 hinzuweisen. Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Neunkirchen wird bereits jetzt auf folgendes hingewiesen: - Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. - Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. <u>5.2 „Eschentäl“, Gemarkung Wachbach</u> keine grundsätzlichen Bedenken <u>5.3 „Kreuz“, Gemarkung Rot</u> Entlang des Plangebiets verläuft der Meisenbach als Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V. mit § 29 WG BW zu beachten und einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen hat zehn Meter zu betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die ggf. außerhalb der Baugrenze ausnahmsweise zugelassenen Anlagen, wie Kameramasten, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen) etc. im Gewässerrandstreifen nicht zulässig sind. <u>5.4 „Weidenwiesen“, Gemarkung Rot, Ortsteil Schönbühl</u> keine grundsätzlichen Bedenken <u>5.5 „Furtwiesen“, Gemarkung Herbsthausen</u> Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.04.2025</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) mit dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (2024) grundlegend überarbeitet wurde (betrifft die Punkte 3.6 und 3.8 der planungsrechtlichen	<u>Auszug aus der Abwägungstabelle:</u> Die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet und auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet vom 10.12.2007 wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt. Die Hinweise zum Heilquellenschutzgebiet werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen und im Umweltbericht ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Gewässerrandstreifen beachtet und eingehalten. Zur Kenntnis genommen. <u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle</u> Die Passagen werden entsprechend angepasst.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Festsetzungen zum Bebauungsplan). Die entsprechenden Passagen sollten dahingehend angepasst werden.</i> 5.6 „Sailberg“, Gemarkung Apfelbach Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren zum ersten Teil wird verwiesen. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.04.2025</u> <i>Das Plangebiet befindet sich teilweise in Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets Bad Mergentheim I (RVO Nr. 128-129). In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 07.11.1994 hinzuweisen. Aufgrund der teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet ist besonders darauf zu achten, dass dort bei Einschnitten in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion erhalten bleibt. Ist ein bedeutender Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und eine Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu besorgen, empfiehlt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung schon im Rahmen der Bauleitplanung durchführen zu lassen.</i> <i>Es wird ferner bereits jetzt darauf hingewiesen, dass insbesondere für den Bereich des Plangebiets im Wasserschutzgebiet folgendes gilt:</i> - Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. - Als Transformatoren sind in der Schutzzone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Sofern möglich, sollten Transformatoren außerhalb des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden. - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. <i>Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) mit dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (2024) grundlegend überarbeitet wurde (betrifft die Punkte 3.6 und 3.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan). Die entsprechenden Passagen sollten dahingehend angepasst werden.</i> 6. Aufforstungsfläche „Mergentheimer Holz“, (Umwandlung einer Teilfläche der Erweiterungsfläche für Erd- und Bauschuttdeponie von 2,7 ha in eine geplante Waldfläche), Gemarkung Wachbach keine grundsätzlichen Bedenken	<i>Zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden im Umweltbericht und in den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Schutzgut Wasser ergänzt.</i> <i>Die Passagen werden entsprechend angepasst.</i> <i>Zur Kenntnis genommen.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
7. Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemarkungen Stuppach und Wachbach keine grundsätzlichen Bedenken 8. Sonderbaufläche „Feuerwehr“, Gemarkung Stuppach Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme Umwelt-schutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. <i>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 21.10.2024:</i> <u>1.1 Grundwasser-/ Gewässerschutz:</u> <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> <i>Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aufgrund der zu erwartenden spezifischen Flächenbelas-tung der Hofflächen und der Zufahrt (Planstraße) eine dezentrale Beseitigung der darauf anfallenden Niederschlagswässer ohne Behandlung und Rückhaltemöglichkeiten <u>nicht</u> zustimmungsfähig ist. Es wird eine Beseitigung der auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswässer über den Mischwasserkanal nahegelegt.</i> <u>Erneuerbare Energien</u> <i>Sofern die Wärmergewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbau-stein mit aufzunehmen:</i> <i>„Für die Wärmergewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.“</i> <u>Außenabzugsgebietsentwässerung</u> <i>Da die Ableitung des Außenbereichswassers über den Mischwasserkanal erfolgen soll, ist die ange-schlossene Fläche bei der Kanalisationsplanung mit zu berücksichtigen.</i> Änderungen im Bereich der Gemeinde Igersheim <u>1. Sonderbaufläche „Solarpark Harthausen Bittenlehen“, Gemarkung Harthausen</u> keine grundsätzlichen Bedenken <u>2. Sonderbaufläche „Solarpark Neuses Nassauer Höhe“, Gemarkung Neuses</u> Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Grundwasser-/ Gewässerschutz“ (Stellungnahme	Zur Kenntnis genommen. Der Entwurfsbeschluss wurde noch nicht gefasst. <i>Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung und Objektplanung geprüft und berücksichtigt</i> <i>Textbaustein wird in den Hinweisen der Textlichen Festset-zungen unter Punkt Nr. 3.11 aufgenommen.</i> <i>Das Außenabzugsgebietswasser soll in den vorhandenen, südlich des Grundstückes liegenden Graben, eingeleitet werden. Die-ser Graben mündet in die Stuppach. Die Textlichen Festsetzungen werden unter 1.7 und 3.7 ent-sprechend angepasst.</i> Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Umweltschutzamt) zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.09.2024</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet „Löffelsgraben“ und des oberflächennah anstehenden oberen Muschelkalks als Kluft- und Karstgrundwasserleiter wird bereits jetzt auf folgendes hingewiesen: - Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. - Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. <u>3. Sonderbaufläche „Solarpark Reisfelder Höhe“, Gemarkung Igersheim</u> Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet in den Schutzzonen IV und D. Es sind besondere Schutzvorkehrungen zu beachten und einzuhalten. Es gilt die Rechtsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet. <u>4. Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche (Erlenbachtalstraße), Gemarkung Igersheim</u> Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet in den Schutzzonen III und C. Es sind besondere Schutzvorkehrungen zu beachten und einzuhalten. Es gilt die Rechtsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet. Das Flst. Nr. 2690 liegt zudem stellenweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in § 78 WHG. <u>5. Gewerbeflächen „Wegäcker / Rotwiesen“, Gemarkung Harthausen</u> keine grundsätzlichen Bedenken <u>6. Erweiterung Baugebiet „Harthäuser Straße“ (Wohnbaufläche), Gemarkung Igersheim</u> Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet in den Schutzzonen IV und D. Es sind besondere Schutzvorkehrungen zu beachten und einzuhalten. Es gilt die Rechtsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet. Die Flurstücke 1873 und 1887 befinden sich im gemäß § 65 WG BW festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 WHG). Bodenschutz/ Altlasten	<u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle</u> Die Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen. Die Rechtsverordnung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten. Der zugehörige Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Der zugehörige Hinweis wird im Umweltbericht zum FNP ergänzt. Ein Bebauungsplanverfahren ist derzeit nicht geplant. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Rechtsverordnung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten. Der zugehörige Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Die Überflutungsflächen der beiden Flurstücke werden als nicht überbaubare öffentliche Grünflächen ausgewiesen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Gegen die folgenden Teilflächen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken: - M 8.01 SO Wildpark - M 8.06 Aufforstung Mergentheimer Holz - M 8.07 Aufhebung Konzentrationszone Windkraft - I 8.04 Änderung SO Kur in gemischte Baufläche - M 8.05.4 SO Solarpark Weidenwiesen; Hinweis zur Flurbilanz: es handelt sich hier um Flächen der Vorbehaltsflur I bzw. Vorbehaltspotential I. Wir bitten dies zu korrigieren. Teilweise sind für die überplanten Flächen bereits Bebauungspläne in der Erstellung. Wir verweisen daher für folgende Teilflächen auf die Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren: <u>M 8.03 SO Kur (Medi Spa)</u> <i>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 4.4.2024</i> In den textlichen Festsetzungen wird auf S. 13 für das Auffüllmaterial ein ZO-Wert angegeben. Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung am 1.8.2023 sind die Z-Werte ersetzt durch die Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung. Somit ist ZO in BMO zu ändern (gilt auch für S. 31 der Begründung). Aus dem gleichen Grund ist auf S. 15 der Verweis auf § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in §§ 6-8 BBodSchV (neue Fassung) zu ändern (gilt auch für S. 32/33 der Begründung). Eine landwirtschaftliche Verwertung von Waldböden ist aus bodenfachlichen Gründen in der Regel nicht zustimmungsfähig, daher sollte der Verweis auf eine landwirtschaftliche Verwertung gestrichen werden. In den textlichen Festsetzungen fehlen aus bodenschutzfachlicher Sicht Maßnahmen zum bauzeitlichen Erosionsschutz und zur Anlage von Bodenmieten. Der Umweltbericht spart an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz. So fehlen zum Beispiel Hinweise auf bauzeitlichen Erosionsschutz, Tabuflächen oder Vermeidung von Verdichtungen auf späteren Freiflächen. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum durch das Vorhaben „weniger verkehrsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden“ entstehen sollten. Zudem teilen wir die Einstufung der Auswirkungen auf den Boden als „mittel“ nicht. Durch die vorgesehenen Abgrabungen und Versiegelungen entsteht auf den betroffenen Flächen ein erheblicher Eingriff in bisher unbelastete Böden. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind die Wertpunkte für die Böden falsch ermittelt worden. Dabei wird darauf verwiesen, dass keine Bodenschätzungsdaten vorliegen. Dies ist korrekt, da die Bodenschätzung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen wird. Für Wald ist daher auf eigene Kartierungen oder die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zurückzugreifen. Nach der BK50 haben die Böden im B-Plan-Gebiet eine Gesamtbewertung der Bodenfunktionen unter Wald von 2,17. Statt des eingesetzten Wertes von 1 ist daher 2,17 als Bodenwert anzusetzen. Somit ergeben sich für die vorhandenen unversiegelten 7.958 m² 17.269 Bodenwerteinheiten - der Kompensationsbedarf beläuft sich für 7.011 m² entsprechend auf 15.214 Bodenwerteinheiten.	Zur Kenntnis genommen. Der Fehler wurde im Dokument nicht gefunden. Das Kapitel zur Flurbilanz befindet sich unter 7.3.10 in der Begründung. Ein Satz wird in die Festsetzung in Kapitel 6 übernommen. Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist. <i>Hinweise zu Auffüllmaterialien und Verwertung von Aushub, Erdmassenausgleich, Abfallverwertungskonzept u.a. sind im Weiteren Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Zusätzliche Hinweise</i> Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass eine Verwertung des Bodenmaterials in Form von Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen einer gesonderten bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sofern diese mehr als 2 m Höhe oder mehr als 500 m² Fläche in Anspruch nehmen oder unabhängig von der Größe in einem Schutzgebiet verwirklicht werden sollen. Der Antrag ist beim Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Weiterhin verweisen wir auf §19 Abs. 4 der Ersatzbaustoffverordnung, nach dem der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen darf. Bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten und Geländemodellierungen unterhalb eines technischen Bauwerks (z. B. Angleich der Geländehöhen unter der eigentlichen Tragschicht) gelten die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV. <i>Altlasten:</i> Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt. <u>M 8.05.2 SO Solarpark Eschental:</u> Hinweis zur Flurbilanz: es handelt sich hier um Flächen der Vorbehaltsflur I bzw. Vorbehaltpotenzial I. Wir bitten dies zu korrigieren. <i>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.09.2024</i> Bitte ergänzen Sie den folgenden Hinweis „Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen.“ „Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragstellung mit vorzulegen.“	Die Hinweise zur Flurbilanz werden korrigiert. Der Hinweis wird ergänzt. Der Vorhabensträger wird auf die Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes hingewiesen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Im Umweltbericht sollte zudem im Kapitel „Schutzgut Boden“ der Begriff Bodenarten durch den fachlich korrekten Begriff Bodeneinheiten ersetzt werden.</i> M 8.05.5 SO Solarpark Furtwiesen grundsätzlich sollten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht mit PV-Anlagen überplant werden. Im weiteren Verfahren sind die Stauwasserböden besonders zu berücksichtigen. <i>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.04.2025</i> Die Belange des Bodenschutzes sind im Entwurf des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt. Wir begrüßen insbesondere die Beschränkung der Flächenkulisse auf Böden mit geringeren Ertragspotenzialen. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten dennoch darum, folgende Punkte in den planungsrechtlichen Festsetzungen zu überprüfen bzw. zu ergänzen: Kapitel 2.6 Das Vergrämen der Bodenbrüter durch Offenhalten der Ackerflächen widerspricht den Zielen des Bodenschutzes (s. Kapitel 3.3 frühzeitige Begrünung). Es sind stattdessen in Abstimmung mit der unteren Boden- und Naturschutzbehörde möglichst bodenschonende Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen.	<i>Der Begriff wird korrigiert.</i> Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Mergentheim lässt gemäß Ihres Kriterienkatalogs Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bei Ackerzahlen unter 50 zu. Die Vorhaben sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Deshalb werden in der Gesamtbetrachtung der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Bereiche in der Gemarkung die als Grenzflur und somit schlechter eingestuft sind, unterliegen zahlreichen natur-schutzfachlichen Restriktionen, die auch im Kriterienkatalog der Stadt Bad Mergentheim als Ausschlusskriterien gelten. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient. Nach §2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, so dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten sind. <i>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle</i> Zur Kenntnis genommen. <i>Es ist zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich genauere Festlegungen zu treffen. Das Spannungsfeld Naturschutz (Bau möglichst in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Die Bauzeitenbeschränkung auf den 1.10. bis 28.2. sollte noch einmal mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. In der Regel sind Bodenarbeiten in Feldbrüteregebieten nach der Ernte ab Ende August möglich. Ein Vorziehen des Bauzeitfensters auf den Spätsommer bringt große Vorteile für den Bodenschutz mit sich und verringert den Aufwand für Vermeidungsmaßnahmen sowie die Gefahr von Stillstandszeiten, da in der Regel gut abgetrocknete und befahrbare Böden vorliegen.</i> <i>Kapitel 3.4:</i> <i>Auch archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung stellen eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG dar, sodass ab einer beanspruchten Fläche von 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist.</i> <i>Im Umweltbericht Kapitel 10.1.4 sollte der Begriff Bodenarten durch den fachlich korrekten Begriff Bodeneinheiten ersetzt werden. Bodenarten beschreiben nicht die Kartiereinheiten sondern die Korngrößenzusammensetzung des Bodens.</i> <i>Hinweise</i> <i>Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte angelehnt an das beigelegte Muster-Bodenschutzkonzept erfolgen und mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 0,3 Hektar in nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht. Quellenhinweis: Im Umweltbericht wird die Veröffentlichung „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW) von 2012 zitiert. Hier sollte besser auf die überarbeitete Version des Leitfadens aus 2024 Bezug genommen werden.</i> <i>Altlasten</i> <i>Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</i> <u>M 8.05.6 SO Solarpark Sailberg:</u> <i>es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen so große zusammenhängende PV-Anlagen wegen des Flächenverbrauchs.</i> <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.04.2025</u> <i>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Sailberg I auf den Flurstücken 343, 347, 348, 349, 350, 351 und 352 auf der Gemarkung Apfelfach liegt mit der Größe von etwa 15,94 ha in der Vorbehaltsflur I.</i>	<i>Aktivitätszeiten der Fauna) vs. Bodenschutz (Bau bei möglichst langanhaltender trockener Witterung) besteht bei Planungen im Offenland. Über eine Umweltbaubegleitung und ein vorhergehendes Monitoring (Flächenmonitoring vor Baubeginn) ist evtl. eine frühere Bauzeit möglich und Vergrämnungsmaßnahmen müssen nicht ergriffen werden. An der Festsetzung ist aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes festzuhalten, da durch die Planung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden dürfen. Ein Bodenschutzkonzept ist zudem mit dem Bauantrag zur Photovoltaikanlage einzureichen. Der Hinweis auf einen früheren, abgestimmten Baubeginn wird ergänzt.</i> <i>Wird ergänzt.</i> <i>Der Begriff wird korrigiert.</i> <i>Der Hinweis zu den Abstimmungen und der möglichen Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</i> <i>Der Quellenhinweis wird verbessert.</i> <i>Zur Kenntnis genommen.</i> <i>Zur Kenntnis genommen.</i> <i>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</i> <i>Wie auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt wurden auf die landwirtschaftlichen Belange durch den</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Solch gute Ackerböden sind landbauwürdige Flächen, die der nachhaltigen, landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind und im ganzen Einzugsgebiet von Bad Mergentheim nur begrenzt vorzufinden sind. Insofern erheben wir Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan auf dieser Fläche</i>	<i>Kriterienkatalog der Stadt Bad Mergentheim bereits bei der Auswahl der Flächen für FFPV geachtet. Die Fläche weist eine Ackerzahl von unter 50 auf. Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Deshalb werden in der Gesamtbetrachtung der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Bereiche in der Gemarkung die als Grenzflur und somit schlechter eingestuft sind, unterliegen zahlreichen naturschutzfachlichen Restriktionen, die auch im Kriterienkatalog der Stadt Bad Mergentheim als Ausschlusskriterien gelten.</i> <i>Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient. Nach §2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, so dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten sind.</i> <i>Die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Bad Mergentheim ist notwendig, um den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung gerecht zu werden und einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten.</i> <i>Trotz des grundsätzlichen Ziels, vorrangig weniger hochwertige Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen, zeigt sich in der Praxis, dass der Ausbau der Solarenergie ohne eine teilweise Nutzung von höherwertigen Böden wie z.B. Vorbehaltsflur I und Vorrangflur (gem. Flurbilanz 2022) in ertragreichen Regionen kaum umsetzbar ist. Die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist stark eingeschränkt – viele potenzielle Standorte scheiden aufgrund von Naturschutzauflagen, Wasserschutz, Hochwasserrisiken oder konkurrierender Nutzungen aus. Hinzu kommt, dass die planerische Ausweisung von PV-Flächen nicht allein von der Bodenqualität abhängt, sondern maßgeblich davon beeinflusst wird, ob die jeweiligen Eigentümer bereit sind, ihre Flächen für eine solare Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Bereitschaft scheitern viele Projekte bereits in der Planungsphase. Daher ist es notwendig, in ausgewählten Fällen auch Flächen der</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>M 8.08 Sonderbaufläche Feuerwehr Stuppach</u> <u>Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 21.10.2024</u> <u>Zum Umweltbericht</u> <i>In den Vermeidungsmaßnahmen Bodenschutz sollte ergänzt werden, dass die späteren Grünflächen möglichst nicht befahren oder anderweitig beeinträchtigt werden (Tabuflächen). Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind bevorzugt auf bereits befestigten oder später überbauten Flächen einzurichten. Es sollten zudem Vorgaben zum Umgang mit Bodenaushub (vor allem Oberboden) während der Bauzeit als Minderungsmaßnahmen eingefügt werden.</i> <i>In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde die Bodenfunktionsbewertung aus der bodenkundlichen Kartierung 1:50.000 zugrunde gelegt. Für eine kleine Einzelfläche sollte jedoch besser die großmaßstäbige Bodenschätzung (Maßstab 1:5.000) herangezogen werden. Für die Eingriffsfläche werden dort die Klassenzeichen LT4V 55/55 bzw. sL4V 54/55 angegeben. Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von 2. Auch die Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird aus den Daten mit</i>	<i>Vorbehaltsflur I und Vorrangflur zu berücksichtigen – insbesondere dort, wo Alternativen fehlen und eine Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlichem Betrieb gegeben ist.</i> <i>Für viele Landwirte in der Region bietet die Photovoltaik außerdem ein dringend benötigtes zweites wirtschaftliches Standbein. In Zeiten volatiler Agrarmärkte und steigender Anforderungen an den Umweltschutz schafft die Möglichkeit zur Energieproduktion eine wichtige Einkommensalternative und stärkt somit die wirtschaftliche Stabilität des ländlichen Raums.</i> <i>Zudem erfährt die Planung breite politische und verwaltungsseitige Unterstützung: Sowohl das Regierungspräsidium als auch der Regionalverband Heilbronn-Franken befürworten die Flächenausweisung.</i> <i>Da die Flächen nicht versiegelt werden, können diese weiterhin, wenn auch eingeschränkt, landwirtschaftlich genutzt werden z.B. für Mahdgut oder zur Beweidung und gehen der Landwirtschaft somit nicht vollständig verloren. Zudem wird durch die Rückbauverpflichtung geregelt, dass nach Aufgabe der Anlagen die vorherige Nutzung (Landwirtschaft) wieder hergestellt werden muss.</i> <i>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht unter Kapitel Nr. 2.3 (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bodenschutz) wird aufgenommen.</i> <i>Wird geprüft und im konkreten Bauleitplanverfahren angepasst</i> <i>Festsetzungen Nr. 3.2 - Hinweise zum Bodenschutz werden ergänzt.</i>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
einer 2 bewertet, sodass in der Gesamtrechnung 9.321 Ökopunkte für den Boden auszugleichen sind (statt der bisher berechneten 14.000 ÖP). Wir empfehlen als bodenbezogene Ausgleichsmaßnahme eine Verwertung des Oberbodens zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen. <u>Zur Begründung</u> In Kapitel 6.1 Bodenschutz (bzw. Kapitel 3.2 im Textteil) wird angegeben, dass der Oberboden mindestens 30 cm mächtig abgeschoben werden soll. Dies ist fachlich nicht vertretbar, da auf Grünland mit einer geringer mächtigen Oberbodenschicht zu rechnen ist und eine Vermischung mit dem Unterboden nicht stattfinden soll. Diese Aussage ist dahingehend anzupassen, dass ausschließlich der Oberboden (Mutterboden) von den später überbauten Flächen vor Baubeginn abzugraben und zu verwerten bzw. abseits des Baubetriebs zwischenzulagern ist. Mieten zur Bodenlagerung dürfen maximal 2 m hoch locker aufgeschüttet und leicht profiliert werden (kein Andrücken oder Befahren zulässig). Bei einer Lagerdauer von über drei Monaten müssen Bodenmieten mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Das Ziel des Massenausgleichs innerhalb des Grundstücks (Wiedereinbau) ist für den Oberboden nicht sinnvoll möglich und widerspricht der Vermeidungsmaßnahme Wiedereinbau zur Bodenverbesserung an anderer Stelle. Dieser Widerspruch sollte bereinigt werden. Ein Massenausgleich innerhalb des Baufeldes für Unterbodenmaterial ist dagegen sehr sinnvoll (s. allgemeine Hinweise). <u>Allgemeine Hinweise:</u> Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Eine Geländeangleichung bzw. Nivellierung sollte im vorliegenden Fall nur auf den später überbauten Flächen stattfinden, um die verbleibenden Grünflächen zu schonen. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit den Bau- bzw. Erschließungsunterlagen vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass eine Verwertung des Bodenmaterials in Form von Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen einer gesonderten bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sofern diese mehr als 2 m Höhe oder mehr als 500 m² Fläche in Anspruch nehmen oder unabhängig von der Größe in einem Schutzgebiet verwirklicht werden sollen. Der Antrag ist beim Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - einzureichen.	Die Textpassagen werden für das konkrete Bauleitplanverfahren als Bearbeitungshinweis aufgenommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Altlasten</u> Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt. <u>I 8.02 SO Solarpark Neuses Nassauer Höhe</u> <u>Auszug aus der Stellungnahme vom 09.07.2024</u> Wir bitten darum, unter den Hinweisen Kapitel 3.3 (Bodenschutz) in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass das Bodenschutzkonzept mit dem Bauantrag vorgelegt werden muss. Ein Fehlen führt zu Unvollständigkeit der Antragsunterlagen. Der Inhalt des Bodenschutzkonzeptes sollte auf Grundlage des angefügten Muster-Bodenschutzkonzeptes vorab mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden. <u>Altlasten</u> Auf dem Flurstück 216 befindet sich auf Höhe des westlichsten Stromleitungsmastes die Altablagerung „Nassauer Höhe“ (s. Lageplan). Diese wird in den Unterlagen nur kurz erwähnt, findet aber in den textlichen Festsetzungen keine Beachtung. Wir bitten daher, in den textlichen Festsetzungen auf die Altablagerung hinzuweisen und ggf. die Umrisse im Lageplan zu ergänzen. Auf der betroffenen Teilfläche ist damit zu rechnen, dass bei Bodeneingriffen (Modulgründung, Kabelgräben) belastetes Bodenmaterial anfällt, das erhöhte Entsorgungskosten verursachen kann. Dies sollte bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. <u>M 8.02 SO Caritas-Klinik</u> Es ist bekannt, dass Teilflächen auf dem ehemaligen Palux-Areal liegen, auf dem ein Grundwasserschaden nachgewiesen wurde. Vor einer Überbauung sollte die Diffusion von leichtflüchtigen Schadstoffen aus dem Boden bzw. Grundwasser in Gebäude gutachterlich geprüft werden. Dafür kann z. B. die LABO-Arbeitshilfe „Arbeitshilfe zur Bewertung von leichtflüchtigen Schadstoffen im Grundwasser hinsichtlich einer möglichen Belastung der Innenraumluft von geplanten Gebäuden“ aus 2014 herangezogen werden. <u>M 8.04 Gewerbegebiet Ried II</u> Es werden sehr gute Böden überplant. Da es sich um eine logische Verbindung zwischen zwei bestehenden Gewerbegebieten handelt, ist dieses Gebiet einer Neuausweisung im Außenbereich vorzuziehen. Im Bebauungsplan sind entsprechenden Schutzmaßnahmen für die hochwertigen Böden zu berücksichtigen. <u>M 8.05.1 SO Solarpark Schneckenberg</u> Es handelt sich hier um Flächen der Vorbehaltsflur I bzw. Vorbehaltpotenzial I. Wir bitten dies zu	<u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden um das Kapitel ‚Altlasten‘ ergänzt. Die Altablagerung wird in der Planzeichnung verzeichnet Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der konkreten Projektplanung. Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind. Der Inhalt wird korrigiert. Die Ausweisung von Freiflächen-

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
korrigieren. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen so große zusammenhängende PV-Anlagen wegen des Flächenverbrauchs insbesondere auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen.	Photovoltaikanlagen in der Stadt Bad Mergentheim ist notwendig, um den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung gerecht zu werden und einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten. Die Stadt Bad lässt gemäß Ihres Kriterienkatalogs Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bei Ackerzahlen unter 50 zu.
<u>M 8.05.3 SO Solarpark Kreuz</u> Grundsätzlich sollten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht mit PV-Anlagen überplant werden. Zudem bestehen grundsätzliche Bedenken gegen so große zusammenhängende PV-Anlagen wegen des Flächenverbrauchs insbesondere auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen.	
<u>I 8.01 SO Solarpark Harthausen Bittenlehen</u> Da in der unmittelbaren Nachbarschaft zur geplanten Freiflächen-PV-Anlage große Parkplatzflächen zur Verfügung stehen (s. I 8.05), die wahrscheinlich auch noch ausgeweitet werden, halten wir es für nachhaltiger, wenn die versiegelten Flächen im Gewerbegebiet (Gebäude, Parkplätze) mit PV-Anlagen überdacht werden. Dies würde weiteren Flächenverbrauch verhindern. Weitere Punkte werden im Bebauungsplan abgehandelt.	Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad lässt gemäß Ihres Kriterienkatalogs Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bei Ackerzahlen unter 50 zu Die Parkflächen befinden sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers der FFPV.
<u>I 8.03 SO Solarpark Reisfelder Höhe</u> Es handelt sich um Flächen der Vorbehaltsflur I, teilweise mit Vorrangpotenzial. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen so große zusammenhängende PV-Anlagen wegen des Flächenverbrauchs insbesondere auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen.	Zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Igersheim ist notwendig, um den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung gerecht zu werden und einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten.
<u>I 8.05 Gewerbeflächen Wegäcker, Rotwiesen</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Es sollte grundsätzlich flächenschonend geplant werden und z.B. die Parkplätze mit PV-Anlagen überdacht werden, um Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen einzusparen.	Die Fläche wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen.
<u>I 8.06 Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße</u> Es werden sehr gute Böden überplant, sodass Bedenken wegen des Flächenverbrauchs bestehen. Wir bitten das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3 zu beachten. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden	Zur Kenntnis genommen. Die Parkplatzflächen befinden sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers der FFPV. Die Integration von Mehrfamilienhäusern trägt zu einer qualifizierten städtebaulichen Dichte bei und führt zu einer reduzierten Flächenversiegelung pro Einwohner. Insgesamt tragen die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans dazu bei, dass sich das Baugebiet städtebaulich gut in die bestehende Umgebung einfügt und zugleich aufgrund der kompakten Grundstücksgrößen ein schonender

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Hinweise zum Umweltbericht</u> Auf S. 63 muss der Begriff „Bodenart“ durch das fachlich korrekte „Bodeneinheiten“ oder „Bodentypen“ ersetzt werden. Wie bereits mehrfach in anderen Verfahren angemerkt, beschreibt die Bodenart die Korngrößenzusammensetzung eines Bodens und nicht die Kartiereinheit. Auf S. 72 ist die Formulierung „Der Boden geht als Lebensraum [...] verloren“ missverständlich, da durch die Aufforstung ein neuer Lebensraum entsteht. Nach unserer Einschätzung sollten für alle betrachteten Solaranlagenflächen aufgrund der vorherrschenden verdichtungsempfindlichen Böden die Auswirkungen als mittelschwer eingestuft werden, da in der Bauphase ein erhöhtes Risiko für schädliche Bodenveränderungen besteht. Zudem regen wir an als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung aufzuführen. Allgemeiner Hinweis an die Kommunen und Planungsbüros: Nach Änderung der Landesbauordnung entfällt die Baugenehmigungspflicht für viele Solaranlagen. Gemäß den Vorgaben des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes ist bei verfahrens-freien Vorhaben spätestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, untere Bodenschutzbehörde, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung, da auch diese eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen. Wer entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei zulassungsfreien Vorhaben ein Bodenschutzkonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 Punkt 7 LBodSchAG. Altlasten Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt. Naturschutz Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anmerkungen/Anregungen werden vorgetragen:	Umgang mit Grund und Boden gesichert werden kann. In den textlichen Festsetzungen werden Aufschüttungen und Abgrabungen begrenzt, orientiert an der Höheneinstellung der Planstraßen und dem vorherrschenden Gelände, sodass die Geländeneigung sich weitgehend harmonisch in die Landschaft eingliedert. Der Begriff wird korrigiert. Die Formulierung wird gestrichen. Die Vermeidungsmaßnahme „Bodenkundliche Baubegleitung“ wird ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Zu Änderung I 8.03, Sonderbaufläche Solarpark Reisfelder Höhe (S. 46 der Begründung):</u> Die jetzige Formulierung bezüglich der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete am Beginn des dritten Absatzes trifft nicht zu. Wir bitten darum, sie wie folgt zu ändern: „Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Igersheim“. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.“ Wir weisen darauf hin, dass die Lage der gesamten Sonderbaufläche „Solarpark Reisfelder Höhe“ im Landschaftsschutzgebiet „Igersheim“ ein Verfahren zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet oder ein Verfahren zur Befreiung der Anlage von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfordert. In beiden Fällen wäre das Verfahren vor dem Beschluss über die Rechtskraft des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans abzuschließen.	Die Fläche wird aus der 8. Änderung herausgenommen.
<u>Zu Änderung I 8.04, Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche</u> Das in der Begründung erwähnte gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen, Gebüsche u. Hecken am Altenberg nw Igersheim II“, das nördlich in die Flurstücke 2680, 2685, 2685/1 und 2688 hineinragt, sollte von vornherein aus dem Geltungsbereich der Sonderbaufläche ausgenommen werden, was ansatzweise in der Darstellung der Karte auch erkennbar ist. Ansonsten müsste der Biotop über eine Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.	Die Biotopflächen werden aus dem Geltungsbereich zurückgenommen. Ein Hinweis hierzu in der Begründung ergänzt.
Jugendamt Von Seiten des Jugendamts Main-Tauber-Kreis bestehen bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Wir bitten den durch die Baugebiet/e zu erwartenden Zuzug von Familien und den dadurch entstehenden zusätzlichen Betreuungsbedarf rechtzeitig in die Kita- Bedarfsplanung einzubeziehen, damit die Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung ab vollendetem 1. Lebensjahr und auf einen Kindergartenplatz ab vollendetem 3. Lebensjahr bedarfsgerecht gewährleistet werden können. Die Zielquote beträgt bzgl. Betreuungsplätzen U3 (0-3-jährige Kinder) 42,6 %, im Ü3- Bereich (3-6-jährige Kinder) 96,2 %. Bei der Bedarfsgerechtigkeit bitten wir zudem zu berücksichtigen, dass zunehmend und gerade von Eltern, die neu gebaut haben, Ganztagsplätze für die Kita-Betreuung nachgefragt werden. Zudem besteht ab 2026 in Klasse 1 (und in der Folge stufenweise aufbauend in den Klassen 2-4) ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Auch diese neue Rechtslage muss in den Planungen berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis genommen.
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Gegen die o.g. Maßnahme bestehen seitens des Vermessungs- und Flurneuordnungsamts des Main-Tauber-Kreises keine Bedenken. Das laufende Flurbereinigungsverfahren Assamstadt (Wald) ist von den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nicht berührt. Um weitere Beteiligung, auch bei zukünftigen Änderungen, unter flurneuordnung@hohenlohekreis.de wird ausdrücklich gebeten.	Zur Kenntnis genommen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung findet selbstverständlich statt.
Seitens des Kreisbauamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenbauamtes sowie des	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Umweltschutzamtes (Fachbereiche Abwasserbeseitigung und Immissionsschutz) bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim keine Bedenken. Seitens des Forstamtes und des Landwirtschaftsamtes ist beim Umweltschutzamt als koordinierende Stelle bei Bauleitplanungsverfahren der großen Kreisstädte keine Stellungnahme eingegangen.	
20. Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.09.2025	
In den Randbereichen der Geltungsbereiche befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für das Plangebiet „Gewerbegebiet Ried II“ haben wir einen Lageplan beigefügt. Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. haben wir dies bereits getan.	Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird an den weiteren Verfahren beteiligt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum		Abwägung / Beschluss des GR																																																																
 <table><tr><td colspan="2">ATV-Nr.:</td><td colspan="2">kein weiterer Auftrag</td><td colspan="2">ATV-Nr.:</td><td colspan="2">kein weiterer Auftrag</td></tr><tr><td colspan="2">Titel:</td><td colspan="2">Bauteil</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td colspan="2">Art:</td><td colspan="2">Merkmal</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td colspan="2">GMS:</td><td colspan="2">Bauteil Merkmal</td><td colspan="2">AAB</td><td colspan="2">7</td></tr><tr><td colspan="2">Bezeichnung:</td><td colspan="2">VAB</td><td colspan="2"></td><td colspan="2">Seite</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">Name</td><td colspan="2">Gemeinde PT21</td><td colspan="2">Merkmal</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">Datum</td><td colspan="2">08.09.2025</td><td colspan="2">Seite</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td colspan="2">1</td></tr></table>		ATV-Nr.:		kein weiterer Auftrag		ATV-Nr.:		kein weiterer Auftrag		Titel:		Bauteil						Art:		Merkmal						GMS:		Bauteil Merkmal		AAB		7		Bezeichnung:		VAB				Seite				Name		Gemeinde PT21		Merkmal				Datum		08.09.2025		Seite								1		
ATV-Nr.:		kein weiterer Auftrag		ATV-Nr.:		kein weiterer Auftrag																																																												
Titel:		Bauteil																																																																
Art:		Merkmal																																																																
GMS:		Bauteil Merkmal		AAB		7																																																												
Bezeichnung:		VAB				Seite																																																												
		Name		Gemeinde PT21		Merkmal																																																												
		Datum		08.09.2025		Seite																																																												
						1																																																												

21. Deutsche Bahn AG, Immobilien, 11.09.2025

Bei o. g. Flächennutzungsplanverfahren, insbesondere in Bezug auf die neu dargestellte Gewerbefläche M 8.04 „Gewerbegebiet Ried II“ sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu

Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind. Hinweise werden bei Wiederaufnahme berücksichtigt.

Zur Kenntnis genommen.

Schutzvorkehrungen vor genannten Immissionen werden ggf.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten darum uns weiterhin am o. g. Verfahren sowie an den ggf. nachgelagerten Bauleitplan- sowie Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen und behalten uns weitere Bedingungen / Auflagen und Hinweise vor, die in den nachgelagerten Verfahren ggf. zu beachten sind. Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und zu gegebener Zeit um Zusendung der Abwägungsergebnisse.	im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewährleistet.
22. Vodafone West GmbH, 11.09.2025	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Zur Kenntnis genommen.
23. Gemeinde Assamstadt, 23.09.2025	
der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt hat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 beschlossen, dass keine Änderungen und Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis genommen.
24. Regionalverband Heilbronn-Franken, 25.09.2025	
Wohnbauflächenbedarf Wir begrüßen die Anwendung der Plausibilitätsprüfung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg für die Bedarfsberechnung. Allerdings wird durch die Berechnung kein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen. Dem relativen zusätzlichen Flächenbedarf von 7,03 ha stehen bei Anwendung der in den Unterlagen verwendeten Zahlen 7,24 ha an nicht beplanten oder unbebauten Wohnbauflächen in FNP und Bebauungsplänen gegenüber. Damit bestünde ein absoluter zusätzlicher Flächenbedarf von -0,21 ha. Neuausweisungen im Umfang von 2,8 ha sind daher nicht zu begründen. Ausgehend von den Werten des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2024, ergibt sich beim von uns zugrunde gelegten zehnjährigen Planungshorizont zudem lediglich ein relativer zusätzlicher Bedarf von 6,83 ha. Dem stehen bei einer von uns standardmäßige verwendeten Aktivierungsquote von 30% 6,73 ha an Flächenpotentialen gegenüber, wodurch sich aus unserer Sicht ein absoluter zusätzlicher Bedarf von 0,1 ha. Dieser trotz strengerer Werte leicht höhere Bedarf begründet sich aus unserer Sicht in einem Fehler in der mitgelieferten Darlegung der Flächenpotentiale. Dort werden 6,7 statt 6,17 ha nicht geplante Wohnbauflächen in die Berechnung einbezogen. Auch ein Bedarf von 0,1 ha begründet jedoch keine Ausweisung einer 2,8 ha großen neuen Wohnbaufläche. Wir tragen daher Bedenken gegen die Planung vor. Wir regen einen Flächentausch mit bestehenden noch nicht beplanten Flächen im Flächennutzungsplan	Der Bedarfsnachweis wurde im Zuge der Entwurfsplanung korrigiert. Der erhöhte Bedarf gegenüber der Bedarfsrechnung wird in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans plausibel dargelegt. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Umwidmung der MI Flächen in WA Flächen keine gänzlich neue Wohnbaufläche auf Flächennutzungsplanebene darstellt, sondern der Anpassung an aktuelle infrastrukturelle Bedürfnisse dient. Es wurden keine gänzlich neuen Flächen im Außenbereich herangezogen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
an, um die Erweiterung Harthäuser Straße zu ermöglichen. Außerdem bitten wir um eine Korrektur der fehlerhaften Flächenbedarfsrechnung. Einzelflächen Bad Mergentheim <u>M8.01 „Sonderbaufläche Wildpark“, ca. 48,7 ha (S)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan (zuletzt vom 22.06.2021) kommen wir zu folgender Einschätzung: Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. Seine wichtigsten Funktionen sind Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere in der Talaue und an Trockenhängen, Frischluftbildung auf Talschultern und -hängen, siedlungsnah und Langzeiterholung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Bodenerhaltung und Land- und Forstwirtschaft. Wir sehen die Funktionen des Regionalen Grünzugs durch die Planung nicht signifikant beeinträchtigt. Aufgrund der Erholungswirkung der Planung ist sie aus unserer Sicht daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Darüber hinaus wird das Plangebiet von einer nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegten Trasse für Hochspannungsfreileitungen durchquert. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 22.06.2021</u> <i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, da das Plangebiet in vollem Umfang innerhalb des Regionalen Grünzuges „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. liegt und von einer als Ziel der Raumordnung festgelegten Trasse für Hochspannungsleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 gekreuzt wird. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Nach erneuter Prüfung tragen wir weiterhin keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor.</i> <u>M8.02 „Sonderbaufläche Klinik (Caritas-Krankenhaus)“, ca. 4,42 ha (S)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 02.07.2024 sehen wir keine Ziele der Raumordnung von der Planung betroffen. Sie ist daher mit ihnen vereinbar. <u>Auszug aus der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 02.07.2024</u> <i>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der bestehende überörtlich bedeutsame Klinikstandort soll langfristig gesichert, teilweise neu geordnet, modernisiert und um 4,4 ha nach Westen erweitert werden. Ein flächensparender Umgang wird u.a. mit der Wiedernutzbarmachung ehemaliger gewerblicher Fläche im Norden des Geltungsbereichs und dem Bau eines Parkhauses erreicht, mit dem bestehende ebenerdige Parkflächen im bestehenden Krankenhausgelände aufgehoben und neuen Nutzungen zugeführt werden können. Wir begrüßen die Planungen zur langfristigen Standortsicherung. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</i>	Eine Abstimmung mit den Leitungsträgern ist erfolgt Es werden nach Hinweisen auf berührte Ziele der Raumordnung keine Bedenken vorgetragen – Kenntnisnahme. Zur Kenntnis genommen. Planung ist mit den Zielen Raumordnung vereinbar – Kenntnisnahme Regionalplanerische Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen werden in den Unterlagen ausreichend behandelt – Kenntnisnahme Weitere Beteiligung und Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit – wird berücksichtigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>(Plansatz 3.3.2) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</i> M8.03 „Erweiterung Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa)“, ca. 1,39 ha (S) Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 04.04.2023 kommen wir zu folgender Einschätzung: Das Plangebiet wird von nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegten Trassen für Ferngasleitungen berührt. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Wir gehen jedoch von der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung aus und können das Vorhaben daher mittragen. <i>Auszug aus der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 04.04.2023</i> <i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist im Bereich des Planungsvorhabens eine Trasse für Ferngasleitung gemäß Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiet eingetragen ist. Wir bitten um eine Abstimmung mit dem Leitungsträger, gehen aber davon aus, dass die Planung im Ergebnis mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</i> <i>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen in ausreichendem Maße behandelt.</i> M8.04 „Gewerbegebiet Ried II“, ca. 2,45 ha (G) Wir weisen darauf hin, dass sich der Gewerbeflächenbedarf nach den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württembergs zu richten hat. In dem vorgelegten Bedarfsnachweis wird lediglich auf die Rolle der Städte Bad Mergentheim und Igersheim als wichtige Industriestandorte und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen verwiesen. Andere Begründungen wie beispielsweise durch die Darlegung der unbebauten Gewerbeflächen, Potenzialflächen, o. Ä. sind derzeit allerdings kein Bestandteil der Begründung. Die Grundlagen zur Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs sind dahingehend zur ergänzen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Städte Bad Mergentheim und Igersheim durch den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 nicht grundsätzlich als IGD-Schwerpunkte ausgewiesen wurden, sondern bestimmte Vorranggebiete. Dabei handelt es sich laut Plansatz 4.2.3.1 (Z) konkret um die Standorte Bad Mergentheim-Kernort (Drillberg) und Igersheim-Harthausen. Außerdem wird das Plangebiet von nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegten Trassen für Ferngasleitungen berührt. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. M8.05.1 „Sonderbaufläche Solar Schneckenberg“, ca. 13 ha (S) Das Plangebiet liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist nach der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie unserer Einschätzung nach jedoch größtenteils mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im Südosten liegt das Plangebiet allerdings teilweise im geplanten	Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist. <i>Abstimmung mit Leitungsträger ist erfolgt. Der RegV bestätigt, dass die Belange der Raumordnung in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden.</i> Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind. Das Stadtwerk Tauberfranken als Leitungsträger der Ferngasleitungen - auch auf Gemeindegebiet Igersheim wurde beteiligt. Nach derzeitiger Planung verbleibt lediglich ein Teil des Flurstücks 1337 im Bebauungsplanverfahren, die westlich und nördlich gelegenen Grundstücke entfallen. Die ursprüngliche Fläche überschneidet sich mit der in der Teilfortschreibung

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen TBB_31_II. Gegen diesen Teil der Planung haben wir bereits in unserer ergänzenden Stellungnahme vom 20.09.2024 Bedenken erhoben. Für uns ist nicht ersichtlich, warum in diesem Verfahren die gleiche Abgrenzung Verwendung findet. Wir halten unsere Bedenken für diesen Teil der Planung daher aufrecht. <u>M8.05.2 „Sonderbaufläche Solar Eschental“, ca. 6,65 ha (S), M8.05.3 „Sonderbaufläche Solar Kreuz“, ca. 12,8 ha (S), M8.05.4 „Sonderbaufläche Solar Weidenwiesen“, ca. 4 ha (S), M8.05.5 „Sonderbaufläche Solar Furtwiesen“, ca. 5,4 ha (S) und M8.05.6 „Sonderbaufläche Solar Sailberg“, ca. 16 ha (S)</u> Für alle genannten Planungen gilt: Da durch die Planungen keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, sind sie mit diesen vereinbar. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zu vorhandenen Bebauungsplänen. <u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands SO Solar Eschental vom 03.12.2024:</u> <i>Das südöstlich benachbarte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 wird von dem Vorhaben nicht berührt. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</i> <u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands SO Solar Furtwiesen vom 02.04.2025:</u> <i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen in ausreichendem Maß behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i> <u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands SO Solar Sailberg I vom 02.04.2025:</u> <i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung</i>	Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken geplanten Vorranggebiets Wind „TBB_31_II“. Diese Windvorrangfläche wurde entsprechend der Beschlussfassung der Versammlung am 30.01.2026 unverändert im Hauptverfahren beibehalten. Der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Wind II wird voraussichtlich im Sommer 2026 gefasst werden. Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Aufgrund des Zielkonfliktes kann eine Genehmigung der Solarfläche im Überschneidungsbereich mit der geplanten Windvorrangfläche derzeit nicht erfolgen Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. <u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> Zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. <u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen in ausreichendem Maß behandelt.</i>	
<u>M8.06 „Aufforstungsfläche Mergentheimer Holz“, ca. 2,7 ha</u> Das Plangebiet liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Die Planung entspricht dem Plansatz.	Zur Kenntnis genommen.
<u>M8.07 „Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus 7. Änderung FNP“, ca. 27 ha</u> Wir nehmen die Aufhebung der Konzentrationszone zu Kenntnis.	Zur Kenntnis genommen.
<u>M8.08 „Sonderbaufläche Feuerwehr“, ca. 0,2 ha (S)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 25.10.2024 stufen wir die Planung als nicht regionalbedeutsam ein.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands vom 25.10.2024</u> <i>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1 wird beachtet.</i>	Zur Kenntnis genommen.
Igersheim <u>I 8.01 „Sonderbaufläche Solarpark Harthausen Bittenlehen“, ca. 5,4 ha (S)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 14.02.2024 kommen wir zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands vom 15.02.2024</u> <i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung als einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.</i>	<u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> Zur Kenntnis genommen.
<u>I 8.02 „Sonderbaufläche Solarpark Neuses Nassauer Höhe“, ca. 9,17 ha + 6,54 ha (S)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 20.01.2025 kommen wir zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Darüber hinaus liegt die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aus der Teilfortschreibung Solarenergie.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Auszug der Stellungnahme des Regionalverbands vom 20.01.2025</u> <i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung, insbesondere die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage, als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt die Planung in einem in der Teilfortschreibung Solarenergie geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame</i>	<u>Auszug aus der zugehörigen Abwägungstabelle:</u> Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>Photovoltaikanlagen.</i> <u>I 8.03 „Sonderbaufläche Solarpark Reisfelder Höhe“, ca. 14,5 ha (S)</u> Das Plangebiet liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist nach der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie unserer Einschätzung nach jedoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. <u>I 8.04 „Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischter Baufläche“, ca. 1,5 ha (M)</u> Das Plangebiet liegt vollständig in einer Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Da sich die geplante Nutzung auf den Bestand beschränkt sehen wir keinen Zielverstoß. Wir weisen jedoch daraufhin, dass es nicht zu einer Intensivierung der Nutzung kommen darf. <u>I 8.05 „Gewerbeflächen Wegäcker/Rotwiesen“, ca. 11,4 ha (G)</u> Mit Verweis auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren vom 30.10.2017 und 19.09.2018 erheben wir keine Bedenken gegen die Planung. <u>Auszug aus der Stellungnahme vom 19.09.2018</u> <i>Da das Plangebiet nahezu vollständig innerhalb des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entspricht die Planung weitgehend den Zielen der Raumordnung. Nach wie vor überschreiten die im Bebauungsplanentwurf mittlerweile als Gewerbegebiet festgesetzten Stellplätze, die Ausweisung in der Raumnutzungskarte in östliche Richtung. Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte als Weißfläche ohne Ausweisung anderer Ziele und Grundsätze dargestellt. Die Überschreitung wurde allerdings gegenüber dem Vorentwurf etwas reduziert. Bei der Überschreitung handelt es sich damit um eine Abweichung von der gebietsscharf festlegten Abgrenzung, die nach dem Leitfaden zum Umgang mit Erweiterung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zu beurteilen ist, der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 17.12.2014 beschlossen wurde. Da die für Stellplätze vorgesehene Fläche aber mittlerweile einer Bebauung zugeführt wurde, wird von einer vertieften Prüfung abgesehen. In dem Zusammenhang verweisen wir auf die uns überlassenen Baugenehmigungen des Landratsamtes des Main-Tauber-Kreises aus den Jahren 2006 bis 2014.</i> <u>I 8.06 „Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße“, ca. 2,92 ha (W)</u> Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie grundsätzlich mit diesen vereinbar, sofern ein <u>nachvollziehbarer Bedarfsnachweis</u> für Igersheim vorgelegt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir vorsorglich Bedenken gegen die Planung erheben.	Die SO-Fläche Reisfelder Höhe wird aus der 8. Änderung herausgenommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Bedarfsnachweis wurde gemäß Kapitel 4.2.0 des Regionalplanes angepasst. Der erhöhte Bedarf gegenüber der Bedarfsrechnung ist städtebaulich integriert und entsprechen den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus bildet die Umwidmung der MI Flächen in WA Flächen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Darüber hinaus liegen die Plangebiete M 8.01 „Sonderbaufläche Wildpark“, M8.03 „Erweiterung Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa)“, M8.05.1 „Sonderbaufläche Solar Schneckenberg“ und M8.08 „Sonderbaufläche Feuerwehr“ in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Außerdem liegen die Plangebiete M 8.02 „Sonderbaufläche Klinik (Caritas-Krankenhaus)“ in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 und die Plangebiete M8.05.3 „Sonderbaufläche Solar Kreuz“, M8.05.5 „Sonderbaufläche Solar Furtwiesen“, M8.05.6 „Sonderbaufläche Solar Sailberg“, und I 8.02 „Sonderbaufläche Solarpark Neuses Nassauer Höhe“ in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den in diesen Plansätzen festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	im Bereich der Harthäuser Straße keine gänzlich neue Wohnbaufläche auf Flächennutzungsplanebene, sondern dient der Anpassung an aktuelle infrastrukturelle Bedürfnisse. Alle Flächen werden hinsichtlich der regionalplanerischen Belange geprüft. Für die Sonderbaufläche Wildpark und die Sonderbaufläche Feuerwehr wurde die Raumordnung ergänzt. Bei der Sonderbaufläche Schneckenberg war das Vorbehaltsgebiet für Erholung bereits enthalten. Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wurde ergänzt. Das landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiet war bereits enthalten.

25. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 26.09.2025

Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht weisen wir auf Folgendes hin:

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Allgemein zur vorliegenden Planung:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim beinhaltet im wesentlichen Sonderbauflächen, Gewerbeflächen, Mischbauflächen, sowie eine neue Wohnbaufläche in Igersheim.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sich Trassen für Ferngasleitungen im jeweiligen Plangebiet befinden,

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
dies bei der Planung zwingend zu beachten ist. Trassen für Ferngasleitungen sind im Regionalplan im Plansatz 3.1.2 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiete ausgewiesen. Bei der Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser ist auch die durch Starkregen entstehende potentielle Hochwassergefahr zu prüfen. Bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, ob einzelne Flächen verstärkt betroffen sind. Gegebenenfalls muss abgewogen werden, ob eine Flächenausweisung dennoch erfolgen soll. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung sind angemessen zu dokumentieren. Nach § 5 Abs. 4a BauGB sollen neben den Überschwemmungsgebieten auch Risikogebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Es wird daher gebeten, die Planzeichnung entsprechend zu ergänzen. Zu beachten ist, dass die Flächen von Bad Mergentheim und Igersheim teilweise von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 überdeckt werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Bad Mergentheim Bezüglich der Ausweisung Sonderbaufläche Feuerwehr M8.08 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2024 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Feuerwehrhaus“. In dieser Stellungnahme baten wir den Bedarf und die Standortwahl ausführlicher zu begründen. <u>Auszug der Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart vom 24.10.2024</u> <i>Raumordnung</i> Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund- und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Aus raumordnerischer Sicht wird daher gebeten, den Bedarf für den Neubau des Feuerwehrhauses und die Standortwahl für den Neubau des Gebäudes ausführlicher in der Planbegründung auszuführen. Insbesondere wird gebeten, Ausführungen zum Rettungsgebiet und die sich aufgrund Ihrer Aufgaben für die Feuerwehr ergebende notwendige Gebäudeausstattung darzustellen. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen das bisherige Gebäude für die Feuerwehr nicht mehr ausreichend ist. Außerdem wird gebeten zu erläutern, ob es zum geplanten Standort Alternativstandorte gibt und weshalb diese ggf. nicht in Betracht gezogen wurden. <i>Mobilität, Verkehr, Straßen</i>	Der Leitungsträger wurde / wird in den Bauleitplanverfahren beteiligt Die Planzeichnung wird entsprechend der Vorgaben nach Rücksprache mit dem RPS um die HQextrem ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf den Planansatz 3.2.6.1 wird in der Begründung ergänzt. Der Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan wurde noch nicht gefasst. Die Begründung wird entsprechend unter Punkt Nr. A – Vormerkungen, Kapitel 1. Erfordernis und Anlass der Planaufstellung, ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<i>An der freien Strecke neben einer bestehenden Tennisanlage soll ein neues Feuerwehrhaus mit Zufahrt auf die B19 entstehen. Die vorhandene Zufahrt soll dabei als Feuerwehrzufahrt ausgebaut werden. Unterlagen, seit wann es diese Zufahrt gibt, sind, auch nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises, nicht aufzufinden.</i> <i>Die Tennisanlage ist lt. dem geltenden Bebauungsplan „Heinrot“ über einen rückwärtigen Feldweg (Nr. 359) erschlossen. Die erwähnte bestehende Zufahrt auf die Bundesstraße ist nicht abgemerkt, also u.E. kein bestehender öffentlicher Weg, sondern eine (ggf. nicht genehmigte) Einzelzufahrt auf dem Flurstück Nr. 369.</i> <i>Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Anlage einer Linksabbiegespur mindestens des Typs LA 3 erforderlich. Diese ist verkehrsgerecht zu planen und mit uns abzustimmen. Falls für den Einsatzfall eine Signalisierung angedacht ist, ist diese auch mit dem Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises eng abzustimmen. Sämtliche Änderungen an der Bundesstraße sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.</i> <i>Die Kosten für sämtliche Änderungen an der Bundesstraße trägt die Stadt Bad Mergentheim.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die bestehende Zufahrt wird nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises und Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ausgebaut und mit einer Linksabbiegespur versehen.</i> <i>Die Zufahrt und die Linksabbiegespur sowie der weitere notwendige Ausbau nach Norden Richtung Tennisplätze werden nach erfolgter Abstimmung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</i> <i>Kenntnisnahme. Hierzu soll eine Vereinbarung mit dem Land abgeschlossen werden.</i>
Igersheim Der Bedarf für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in Igersheim erschließt sich nicht. Nach der Berechnung in den vorgelegten Unterlagen kann der relative Bedarf von rund 7 ha mit den vorhandenen Flächenpotentialen von etwa 7 ha erreicht werden. Hier ist zudem anzumerken, dass private Bauflächen nur mit 25 % als Potentialflächen angerechnet wurden. Der Flächenausweisung unter der Nummer I 8.06 „Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße“ begegnen wir daher mit Bedenken. Soll die Wohnbauflächenausweisung I 8.06 „Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße“ dennoch erfolgen, so kann dies allenfalls im Zuge einer Rücknahme einer gleichwertigen Fläche aus den bisherigen nicht beplanten rechtskräftigen Flächen des Flächennutzungsplans erfolgen.	Der Bedarfsnachweis wird angepasst und begründet. Der Bedarfsnachweis wurde gemäß Kapitel 4.2.0 des Regionalplanes angepasst. Der erhöhte Bedarf gegenüber der Bedarfsrechnung ist städtebaulich integriert und entsprechen den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus bildet die Umwidmung der MI Flächen in WA Flächen im Bereich der Harthäuser Straße keine gänzlich neue Wohnbaufläche auf Flächennutzungsplanebene, sondern dient der Anpassung an aktuelle infrastrukturelle Bedürfnisse
Unter I 8.04 ist die Umwandlung einer bisherigen Sonderbaufläche Kur in eine gemischte Baufläche vorgesehen. Da die vorgesehene Fläche innerhalb einer Grünzäsur PS. 3.1.2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 liegt, ist hier ein Ziel der Raumordnung betroffen. Außerdem befindet sich die Fläche in ein im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS. 3.2.6.1). Bezüglich der Grünzäsur legt PS 3.1.2 (Z) Folgendes fest: „Zur Gliederung nahe zusammen liegender Siedlungsgebiete, zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und zur Erhaltung Siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen werden insbesondere im Bereich dichtbesiedelter Abschnitte der Entwicklungsachsen Grünzäsuren vorrangig festgelegt.“ Grünzäsuren sind von	Die Lage innerhalb der Grünzäsur sowie die daraus resultierende Ablehnung einer intensiveren Bebauung wird in der Begründung dokumentiert.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“ Da das Plangebiet bisher bereits als Sonderbaufläche Kur ausgewiesen ist und bebaut wurde, bisher schon teilweise Wohnnutzung erfolgte und sich die Bebauung an das Plangebiet anschließt, kann die Planung mitgetragen werden, sofern keine zusätzliche Intensivierung der Bebauung erfolgt. Vorsorglich weisen wir jedoch daraufhin, dass wir für eine mögliche künftige Ausweitung der Planung und der Inanspruchnahme weitere Flächen aufgrund der Betroffenheit des PS 3.1.2 (Z) keine Möglichkeit sehen. Die Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der raumordnerischen Bewertung der einzelnen Flächen:	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR

Lfd Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im Regionalplan	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
Bad Mergentheim						
1	M 8.01 Sonderbaufläche Wildpark	48,7 ha	Fläche für Landwirtschaft, Waldfläche	Sonderbaufläche Wildpark	Reg. Grünzug (VRG) PS 3.1.1, Trasse für Hochspannungsleitung PS 4.2.2.3	Keine Bedenken Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt
2	M 8.02 Sonderbaufläche Klinik (Caritas-Krankenhaus)	4,42 ha	Gewerbefläche, Sonderbaufläche Caritas	Sonderbaufläche Klinik	Weißfläche, Teils gepl. Siedungsfläche Wohnen und Mischgebiet sowie Siedungsfläche Industrie und Gewerbe VBG zur Sicherung von Wasservorkommen PS. 3.3.2	Keine Bedenken
3	M 8.03 Sonderbaufläche Kur (Projekt Medi Spa)	1,39 ha	Sonderbaufläche Kur. Land- und	Sonderbaufläche Kur	Siedungsfläche Wohnen und Mischgebiet, Weißfläche, VBG Erholung PS 3.2.6.1, rand-	Nach Aufgabe Projekt „Medi Spa“ ist Bedarf unklar

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum							Abwägung / Beschluss des GR
Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im Regionalplan	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise	
			Fortwirtschaftliche Fläche		lich Trasse für Ferngasleitung (VRG) PS 4.2.2.3, Quellschutzgebiet (N) PS. 3.3.2		
4	M 8.04 Gewerbegebiet Ried II	2,45 ha	Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche Kleingärten	Gewerbefläche	Weißfläche, Trasse für Ferngasleitung (VRG) PS. 4.2.2.3 Quellschutzgebiet (N)	Bedarf für die Planung ist weiter zu begründen. Die Planung kann grundsätzlich mitgetragen werden. (sinnvolle Abrundung Gewerbefläche). Fläche teilweise HQ extrem	Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind.
5	M.8.06 „Mergentheimer Holz“	2,7 ha	Erweiterungsfläche Erd- und Bauschuttdeponie	Wald	Reg. Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Planung kann mitgetragen werden	Zur Kenntnis genommen.
6	M 8.08 Sonderbaufläche Feuerwehr	0,2 ha	Sportplatz	Sonderbaufläche Feuerwehr	VBG Erholung PS 3.2.6.1 Landschaftsschutzgebiet (N), PS 3.2.1	Planung kann vorbehaltlich der Abarbeitung der Punkte aus der Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren mitgetragen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
---	-----------------------------

Igersheim						
7	I 8.04 Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche	k.A. ca 1,7 ha	Sonderbau- fläche Kur	Ge- mischte Bauflä- che	Grünzäsur (VRG) PS 3.1.2 VBG Erholung PS 3.2.6.1 Trasse für Ferngaslei- tung VRG 4.2.2.3	Grünzäsur (Zielverlet- zung), da bisher Be- standsbebauung kann die Fläche mitgetragen werden
8	I 8.05 Gewerbefläche Wegäcker / Rot- wiesen	11,4 ha	Teilweise Gewerbeflä- che, Teils Nutzung Landwirt- schaft	Gewer- befläche	Weißfläche	Planung kann mitgetra- gen werden. (Bebau- ungsplan im Verfahren)
9	I 8.06 Erweite- rung Baugebiet Harthäuser Straße	2,92	Gemischte Baufläche	Wohn - baufläche	Siedlungsfläche In- dustrie und Gewerbe	Bedarf unklar

2. Sonderbauflächen „Solar“

Gegen die vorgelegte Planung zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik bestehen hinsichtlich der Sonderbaufläche „Schneckenberg Teil I“ raumordnerische Bedenken.
Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Im Einzelnen:

1) Sonderbaufläche Solar Schneckenberg (Änderungs-Nr. M 8.05.1)

Die Sonderbaufläche „Solar Schneckenberg“ liegt mit einer Größe von 13 ha vollständig in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz (PS) 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 (RegP 2020). Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) RegP 2020 sind Regionale Grünzüge „[...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Der Bedarfsnachweis wurde gemäß Kapitel 4.2.0 des Regionalplanes angepasst. Der erhöhte Bedarf gegenüber der Bedarfsrechnung ist städtebaulich integriert und entsprechen den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus bildet die Umwidmung der MI Flächen in WA Flächen im Bereich der Harthäuser Straße keine gänzlich neue Wohnbaufläche auf Flächennutzungsplanebene, sondern dient der Anpassung an aktuelle infrastrukturelle Bedürfnisse

Zur Kenntnis genommen.

Nach derzeitiger Planung verbleibt lediglich ein Teil des Flurstücks 1337 im Bebauungsplanverfahren, die westlich und nördlich gelegenen Grundstücke entfallen. Die ursprüngliche Fläche überschneidet sich mit der in der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Zwar sind aufgrund der Teilfortschreibung Solarenergie „]auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) [...] in Regionalen Grünzügen Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen grundsätzlich zulässig [...]“, allerdings überschneidet sich die vorgelegte Fläche in ihrem südöstlichen Bereich um ca. 2 ha mit dem geplanten Vorranggebiet Wind „TBB_31_II“. Daher bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken. Zudem befindet sich das Plangebiet gemäß PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP 2020 legt fest, dass „[i]n den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden [sollen]. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ <u>2) Sonderbaufläche Solar Eschental (Änderungs-Nr. M 8.05.2)</u> Gegen die Planung der Sonderbaufläche „Eschental“ bestehen aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken, da sich die Fläche insbesondere in einer sog. „Weißfläche“ befindet. Jedoch weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Abs. 1 (Z) RegP HnF 2020 befindet und dies in den Planunterlagen zu berücksichtigen ist. PS 3.2.1 Abs. 1 (Z) RegP HnF 2020 legt fest, dass „zur Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Regionalplan in Ergänzung zum landesweiten Schutzgebietssystem und zum Europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt [werden].“ Wir empfehlen aufgrund der direkten Nähe des Plangebiets zu dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße Rücksicht auf den Erhalt der biologischen Vielfalt und die entsprechenden Schutzbereiche zu nehmen. <u>3) Sonderbaufläche Solar Kreuz (Änderungs-Nr. M 8.05.3)</u> Die Raumnutzungskarte weist das Plangebiet „Sonderbaufläche Solar Kreuz“ als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G) aus. In diesen „[...] sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken, da die entsprechende Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft erkannt und im Rahmen der Begründung nachvollziehbar in Abwägung gebracht	geplanten Vorranggebiets Wind „TBB_31_II“. Diese Windvorrangfläche wurde entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 30.01.2026 unverändert im Hauptverfahren beibehalten. Der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Wind II wird voraussichtlich im Sommer 2026 gefasst werden. Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Aufgrund des Zielkonfliktes kann eine Genehmigung der Solarfläche im Überschneidungsbereich mit der geplanten Windvorrangfläche derzeit nicht erfolgen Zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird gefolgt. Die auf Bebauungsplanebene festgesetzten randlichen Pflanzgebote dienen u.a. de, Zweck die biologische Vielfalt um das Plangebiet zu stärken. Die räumliche Nähe zum Vorranggebiet wird in der Begründung wie hier dargelegt, näher beschrieben. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
wurde. <u>4) Sonderbaufläche Solar Weidenwiesen (Änderungs-Nr. M 8.05.4)</u> Die Fläche „Solar Weidenwiesen“ befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet nach PS 3.2.1 Abs. 4 (G) RegP 2020: „In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt gesichert und verbessert werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden.“ Da die o.g. Belange nachvollziehbar in Abwägung gebracht wurden, ergeben sich auch bezüglich dieser Fläche keine raumordnerischen Bedenken. <u>5) Sonderbaufläche Solar Furtwiesen (Änderungs-Nr. M 8.05.5)</u> Hinsichtlich des Plangebietes „Solar Furtwiesen“ bestehen keine raumordnerischen Bedenken, da insbesondere die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G) RegP 2020 ausreichend gewürdigt wurde. <u>6) Sonderbaufläche Solar Sailberg (Änderungs-Nr. M 8.05.6)</u> Auch die Sonderbaufläche „Solar Sailberg“ liegt nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G) RegP 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Raumordnerisch bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen. <u>7) Sonderbaufläche Solarpark Harthausen Bittenlehen (Änderungs-Nr. I 8.01)</u> Es bestehen aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Planung der Sonderbaufläche „Solarpark Harthausen Bittenlehen“. Das geplante Gebiet befindet sich innerhalb einer sog. „Weißfläche“. <u>8) Sonderbaufläche Solarpark Neuses Nassauer Höhe (Änderungs-Nr. I 8.02)</u> Die geplante Sonderbaufläche ist als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaikanlagen gemäß PS 4.2.3.4 Abs. 1 (G) RegP 2020 ausgewiesen und entspricht mithin der raumordnerischen Konzeption des Regionalplans. Die Belange des ebenfalls tangierten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G) wurden ausreichend in der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet nach PS 3.2.1 Abs. 3 (G) RegP 2020 in einem Landschaftsschutzgebiet, was im Rahmen der Planunterlagen ausreichend zur Kenntnis genommen wurde. <u>9) Sonderbaufläche Solarpark Reisfelder Höhe (Änderungs-Nr. I 8.03)</u>	Die Fläche befindet sich nur angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Reisfelder Höhe“ liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 RegP 2020. Durch die Ergänzungen der Teilfortschreibung Solarenergie ist jedoch auch diese Planung aus den unter Nr. 1) genannten Gründen zulässig. Weiterhin ist anzuführen, dass dieses Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP 2020 liegt, dies jedoch ausreichend in Abwägung mit der Planung gebracht wurde. Hochwasser Im Hinblick auf die Lage der Plangebiete „Solar Sailberg Teil I“, „Solar Furtwiesen“, „Solar Weidenwiesen“ und „Solar Kreuz“ in starkregengefährdeten Bereichen mit Überflutungstiefen bis zu teilweise 2 m weisen wir abschließend auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen: Ziff.1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Ziff. I.2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“ Wir empfehlen eine Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Zuletzt ist aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a BauGB hinzuweisen.	Die Fläche wird aus der 8. Änderung herausgenommen. In den Entwürfen wurde jeweils ein Kapitel zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser ergänzt. Der Satzungsbeschluss für die FFPV Furtwiesen erfolgte am 29.01.2026, Bei der FFPV Sailberg I erfolgte der Entwurfsbeschluss 18.12.2025. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange fand vom 19.01.2026 bis 20.02.2026 statt. Solar Weidenwiesen und Solar Kreuz ist noch nicht im verbindlichen Bauleitplanverfahren. Ein Hinweis unter der entsprechenden Festsetzung wird ergänzt. Ein Kapitel zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser wird in der Begründung unter 4.6 ergänzt. Vorabzüge der noch nicht veröffentlichten Karten (Haupttreckenlauf) liegen für das mittlere Starkregenszenario vor - diese wurden im Hinblick auf die Gefährdungslage in den neuen Bauflächen geprüft. Auf die landwirtschaftlichen Belange wird durch den Kriterienkataloge der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Igersheim bereits bei der Auswahl der Flächen für FFPV geachtet. Die FFPV Flächen müssen demnach eine Ackerzahl von unter 50 aufweisen. Die Vorhaben sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Deshalb werden in der Gesamtbetrachtung der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Die nachfolgende Tabelle dient der vereinfachten Darstellung der raumordnerischen Bewertung der einzelnen Flächen:

Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im RegionalP	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
1	M 8.05.1 Solar Schneckenberg Teil I	13 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	Reg. Grünzug, PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) VBG Erholung, PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G)	Zwar Ausnahme für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen gegeben, jedoch Überschneidung mit VRG Wind „TBB_31_II“, daher Bedenken
2	M 8.05.2 Solar Eschental	6,65 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	„Weiβfläche“ Angrenzend VBG Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 Abs. 2 (Z)	Keine Bedenken, jedoch angrenzendes VRG für Landschaftspflege beachten
3	M 8.05.3 Solar Kreuz	12,8 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	VBG Landwirtschaft, PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G)	Keine Bedenken, aber Betroffenheit durch Starkregen
4	M 8.05.4 Solar Weidenwiesen	4 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	Landschutzgebiet, PS 3.2.1 (N)	Keine Bedenken, aber Betroffenheit durch Starkregen
5	M 8.05.5 Solar Furtwiesen	5,4 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	VGB Landwirtschaft, PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G)	Keine Bedenken, jedoch Betroffenheit durch Starkregen, mit Überflutungstiefen bis zu 0,5 m.

Abwägung / Beschluss des GR

Nach derzeitiger Planung verbleibt lediglich ein Teil des Flurstücks 1337 im Bebauungsplanverfahren, die westlich und nördlich gelegenen Grundstücke entfallen. Die ursprüngliche Fläche überschneidet sich mit der in der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken geplanten Vorranggebiets Wind „TBB_31_II“. Diese Windvorrangfläche wurde entsprechend der Beschlussfassung der Versammlung am 30.01.2026 unverändert im Hauptverfahren beibehalten. Der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Wind II wird voraussichtlich im Sommer 2026 gefasst werden. Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Aufgrund des Zielkonfliktes kann eine Genehmigung der Solarfläche im Überschneidungsbereich mit der geplanten Windvorrangfläche derzeit nicht erfolgen

Das VRG für Landschaftspflege ist als Hinweis in der Begründung enthalten.

Hinweise zum Starkregen werden in den Unterlagen ergänzt. Plangebiet grenzt lediglich an das LSG an.

Hinweise zum Starkregen werden in den Unterlagen ergänzt

Hinweise zu Starkregen sind in den Unterlagen enthalten.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR

Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Darstellung im FNP	Gepl. Darstellung	Festlegungen im RegionalP	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte/ sonstige Hinweise
6	M 8.05.6 Solar Sailberg Teil I	23 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	VBG Landwirtschaft, PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G)	Keine Bedenken, jedoch Betroffenheit durch Starkregen Überflutungstiefen bis zu 0,5 m.
7	I 8.01 Solar Harthausen Bittenlehen	5,4 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	„Weißfläche“	Keine Bedenken
8	I 8.02 Solar Neues Nasauer Höhe	15,81 ha insgesamt (9,17 ha nördlich und 6,64 ha südlich)	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	VBG Photovoltaik, PS 4.2.3.4 (Z) VBG Landwirtschaft, PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G) Landschaftsschutzgebiet PS 3.2.1 (N)	Keine Bedenken, da insbesondere als VBG für Solar ausgewiesen
9	I 8.03 Solar Reisfelder Höhe	14,5 ha	Landwirtschaftliche Fläche	SO FFPV	Reg. Grünzug, PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) VBG Erholung, PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G)	keine Bedenken, da Ausnahme für Photovoltaikanlagen gegeben ist.

Da sich die Fläche auf einer Hochebene zwischen dem Apfelbach und Rüsselhausen befindet und keine Gewässer in der Nähe vorhanden sind ist nicht ersichtlich weshalb Starkregen eine entsprechende Rolle spielt. Der Kartendienst der LUBW liefert dazu keinerlei Hinweise.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

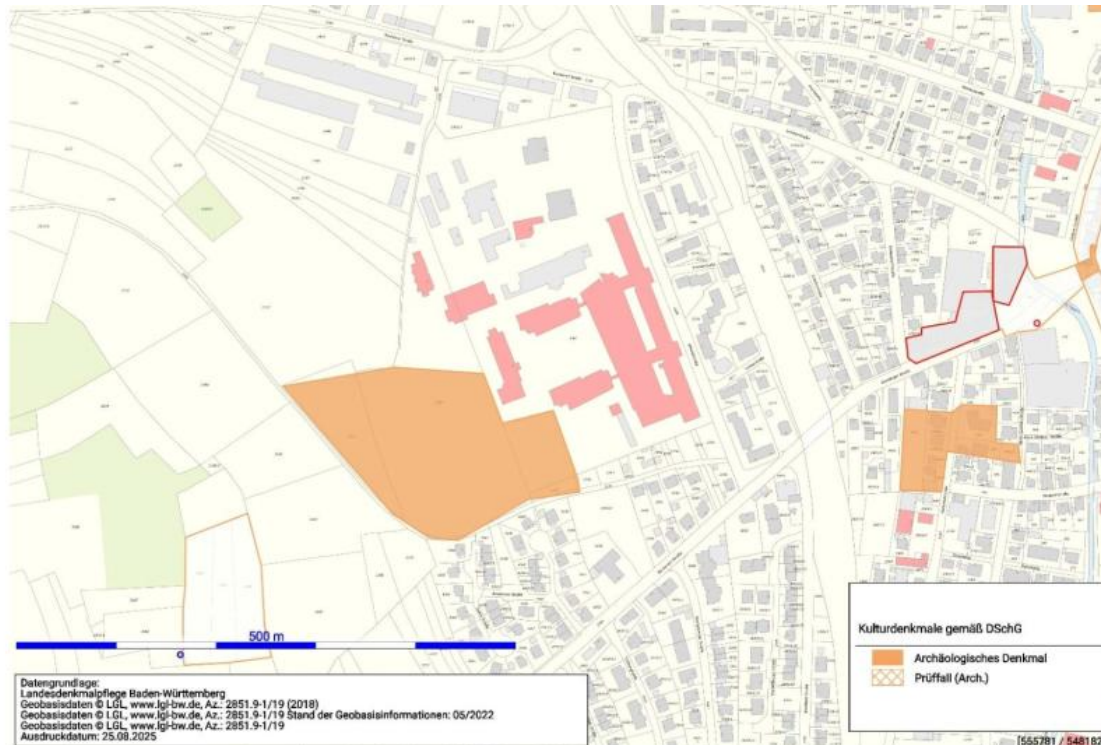
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmin- derung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klima- schutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirk- samen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. (7) Im Plangebiet befinden sich insgesamt 9 vorgesehene Sondergebiete Photovoltaik. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrü- ßen ist.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Straßen Grundsätzlich sind bei Änderungen oder Neuausweisungen von Baugebieten entlang Landes- oder Bun- desstraße die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor allem auf die gesetzlichen Anbauverbote bzw. -beschränkungen ist zu achten. Neuanbindungen oder sonstige Änderungen an Landes- oder Bundesstraße sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese sind dann frühzeitig, spätestens mit der Einleitung eines Bebauungs- planverfahrens, mit dem Straßenbaulastträger, vertreten durch das Regierungspräsidium abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Landesamt für Denkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind die nachfolgenden Kulturdenkmale durch Flächenausweisungen betroffen: <u>Fläche M8.03, Bad Mergentheim</u> In der Begründung wird für das Sondergebiet Kur Bezug auf das benachbarte Parkhotel genommen. Beim Parkhotel handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG. Das Kurhotel Bad Mergentheim von Justus Dahinden ist eine einzigartige Bauskulptur: Seine Zeichenhaftigkeit, die Reduzierung auf geometrische Grundformen und deren Sinnhaftigkeit sowie abstrakte Verweise auf historische Architektur machen das Parkhotel zu einem exemplarischen Bau der Postmoderne. In Verbindung mit Dahindens anthroposophischer und gestaltpsychologischer Architekturtheorie wird der Bau zu einem Hotelbau, der eine eigene Form findet für eine seit dem 19. Jahrhundert tradierte Bauaufgabe. Der Bau ist beispielhaft im vielfältigen Werk des Architekten Justus Dahinden und als Kurhotel von hoher ortsbaugeschichtlicher Bedeutung für die Stadt Bad Mergentheim. Wir verweisen bei geplanten baulichen Eingriffen an dem Kulturdenkmal auf die erforderliche Abstimmung im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.  <i>Fläche M8.04, Bad Mergentheim</i>	Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist. Im B-Planbereich war das Parkhotel nicht enthalten aber eine Stegverbindung zu MediSpa angedacht. Die Thematik Denkmalschutz ist bei einer Fortführung im Weiteren Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<u>Fläche M8.04, Bad Mergentheim</u> Das Gebiet tangiert die Eisenbahnstrecke der Württembergischen Taubertalbahn, Streckenabschnitt Crailsheim - Bad Mergentheim erbaut 1865-1869 (a), mit Bahnhöfen, Nebengebäuden, Brücken, Tunnel, Gleisanlagen und sämtlichem stationärem und beweglichem Zubehör.  Archäologische Denkmalpflege Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen. <u>Bad Mergentheim – M 8.02</u> - Frühlatènezeitliches Gräberfeld (Listen-Nr. 5, ADAB-Id. 99456667); KD § 2 DSchG	Das Projekt wird zurückgestellt und aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis konkretes Flächenlayout und künftige Nutzungen definiert sind. Der Hinweis zur historischen Bahn wird bei einer möglichen Wiederaufnahme der Fläche ergänzt. Der Hinweis auf das Frühlatènezeitliches Gräberfeld wird in den Unterlagen ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR



Bad Mergentheim – M 8.03

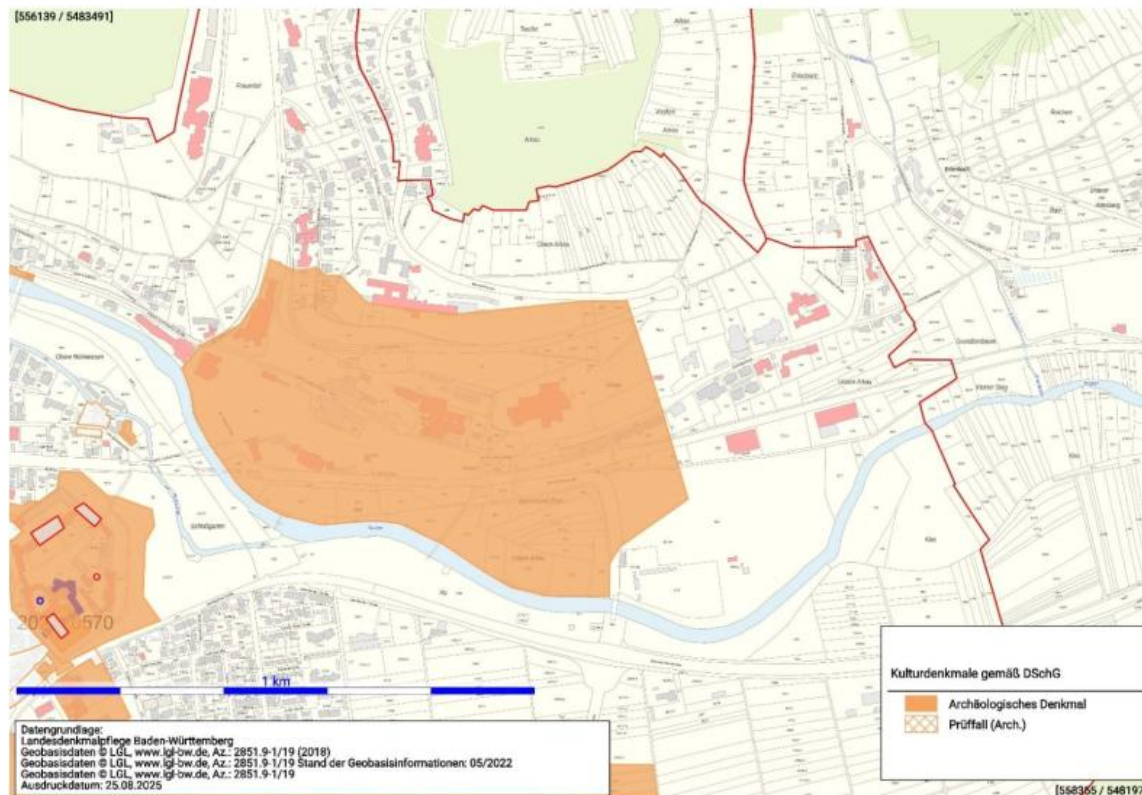
- Siedlungen des Neolithikums, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Frühlatènezeit und Gräberfelder der Urnenfelderzeit und Hallstattzeit (Listen-Nr. 2, ADAB-Id. 99454716); KD § 2 DSchG

Das Projekt wird aus dem laufenden 8. Änderungsverfahren herausgenommen, bis Klärung über eine Projektnachfolge erfolgt ist.

Der Hinweis auf die Bodendenkmäler wird bei einer möglichen Wiederaufnahme ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR



Auf die Berührung von Belangen im Bereich Bad Mergentheim - M 8.04
- Siedlungen der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit (Listen-Nr. 9, ADAB-Id. 101965208); KD §
2 DSchG wird bereits im Begründungstext hingewiesen:

„Zustand: Der nördliche Bereich des Plangebiets wird vom archäologischen Denkmal nach §2 DSchG
„Siedlungsreste der Urnenfelderzeit (um 1200 v. Chr. bis um 850 v. Chr.) und der Hallstattzeit (um 850

v. Chr. bis 450 v. Chr.)“ tangiert.

Auswirkungen: Mögliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Denkmalpflegerische Untersuchungen und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für
Denkmalpflege

Bewertung: mittlere Auswirkungen“

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Die genannten Hinweise werden im Kapitel Denkmalschutz ergänzt. Die archäologische Denkmalpflege wird am Verfahren beteiligt. Zur Kenntnis genommen.
26. Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (LRA) 21.11.2025	
Von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) sowohl unmittelbar (Waldinanspruchnahme) als auch mittelbar (Waldabstandsthematik) betroffen. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes forstrechtliche Genehmigungspflichten. 1. Änderungen ohne forstfachliche Betroffenheit	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum			Abwägung / Beschluss des GR																								
<table><tr><th>Nr.</th><th>Gemarkung</th><th>Änderung</th></tr><tr><td>M 8.04</td><td>Bad Mergentheim</td><td>Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“</td></tr><tr><td>M 8.05.03</td><td>Rot</td><td>Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Weidenwiesen)</td></tr><tr><td>M 8.05.05</td><td>Herbsthausen</td><td>Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Furtwiesen)</td></tr><tr><td>M 8.08</td><td>Lillstadt</td><td>Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung des FNP</td></tr><tr><td>M 8.08</td><td>Stuppach</td><td>Sonderbaufläche „Feuerwehr“ (Stuppach)</td></tr><tr><td>I 8.02</td><td>Neuses</td><td>Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik (Nassauer Höhe)</td></tr><tr><td>I 8.06</td><td>Igersheim</td><td>Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße (Wohnbaufläche)</td></tr></table>			Nr.	Gemarkung	Änderung	M 8.04	Bad Mergentheim	Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“	M 8.05.03	Rot	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Weidenwiesen)	M 8.05.05	Herbsthausen	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Furtwiesen)	M 8.08	Lillstadt	Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung des FNP	M 8.08	Stuppach	Sonderbaufläche „Feuerwehr“ (Stuppach)	I 8.02	Neuses	Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik (Nassauer Höhe)	I 8.06	Igersheim	Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße (Wohnbaufläche)	
Nr.	Gemarkung	Änderung																									
M 8.04	Bad Mergentheim	Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“																									
M 8.05.03	Rot	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Weidenwiesen)																									
M 8.05.05	Herbsthausen	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik (Furtwiesen)																									
M 8.08	Lillstadt	Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung des FNP																									
M 8.08	Stuppach	Sonderbaufläche „Feuerwehr“ (Stuppach)																									
I 8.02	Neuses	Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik (Nassauer Höhe)																									
I 8.06	Igersheim	Erweiterung Baugebiet Harthäuser Straße (Wohnbaufläche)																									
Bezüglich der genannten Bauflächen besteht weder eine mittelbare Betroffenheit (Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO / Ausgleichsflächen) zu Waldflächen gem. § 2 LWaldG noch eine unmittelbare Betroffenheit (Waldinanspruchnahme). Aus diesem Grund bestehen aus rein forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Bedenken zu diesen geplanten Änderungen. 2. Änderungen mit forstfachlichen Klärungsbedarf Auf Basis der vorgelegten Unterlagen, lässt sich eine forstfachliche Betroffenheit für einzelne Planbereiche /Änderungsbereiche nicht ausschließen. Daher bitten wir für folgende Änderungsbereiche die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu prüfen. Wir bitten entsprechend Kontakt mit der unteren Forstbehörde aufzunehmen.			Zur Kenntnis genommen.																								
<table><tr><th>Nr.</th><th>Änderung</th><th>Hinweise zum Wald</th></tr><tr><td>M 8.05.02</td><td>Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik</td><td>Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf FlstNr. 4243 Gem. Wachbach in Hinblick auf eine mittelbare Betroffenheit zu prüfen.</td></tr></table>			Nr.	Änderung	Hinweise zum Wald	M 8.05.02	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik	Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf FlstNr. 4243 Gem. Wachbach in Hinblick auf eine mittelbare Betroffenheit zu prüfen.	Es handelt sich bei dem Biotop um eine Feldhecke mittlerer Standorte die einen gepflegten Streuobstbestand säumt. Es liegt kein Waldinnenklima noch Waldeigenschaft vor. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.																		
Nr.	Änderung	Hinweise zum Wald																									
M 8.05.02	Sonderbaufläche Solar Freiflächenphotovoltaik	Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf FlstNr. 4243 Gem. Wachbach in Hinblick auf eine mittelbare Betroffenheit zu prüfen.																									
<table><tr><td>I 8.04</td><td>Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche</td><td>Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf den angrenzenden/betroffenen Flurstücken zu prüfen</td></tr></table>			I 8.04	Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche	Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf den angrenzenden/betroffenen Flurstücken zu prüfen	Gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 12.12. liegt keine Waldeigenschaft vor.																					
I 8.04	Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche	Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 LWaldG ist auf den angrenzenden/betroffenen Flurstücken zu prüfen																									

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Abwägung / Beschluss des GR

3. Änderungen mit einer unmittelbaren Betroffenheit (Waldinanspruchnahme)

Nr.	Änderung	Hinweise zum Wald
M 8.01	Sonderbaufläche Wildpark (Bestand und Erweiterung	Die aktuelle Gebietsabgrenzung umfasst Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG für die weder eine Umwandlungserklärung noch eine Umwandlungsgenehmigung erteilt wurde.
M 8.03	Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa)	Die aktuelle Gebietsabgrenzung umfasst Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG. Eine Umwandlungserklärung ist im Zuge der Bauleitplanung zu beantragen.

Teile der geplanten Sonderbauflächen sind aktuell Wald i.S. d. § 2 Abs. 2 LWaldG. Insofern besteht eine unmittelbare forstrechtliche Betroffenheit.

Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg sieht in diesem Fall zwei forstrechtliche Verfahren vor: 1. die Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG (im Zuge der Bauleitplanung) und 2. die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG (nach Erlangung der Rechtskraft des BBP). Die notwendigen Anträge auf Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung sind somit grundsätzlich über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Sonderbaufläche Wildpark (Bestand und Erweiterung Wildpark)“ wurden bereits eine Umwandlungserklärung (vom 09.02.2022) sowie mehrere Umwandlungsgenehmigungen (vom 23.11.2001 und 07.07.2003) erteilt. Insofern ist im Bereich der erfolgten forstrechtlichen Genehmigungen kein weiteres forstrechtliches Verfahren notwendig. Allerdings bitten wir, die umgewandelten Flächen des Wildparkes als Sondernutzungsfläche darzustellen. Aktuell sind diese noch als Waldflächen eingezeichnet. Im Gegensatz hierzu müssen die in Abbildung 1 dargestellten Waldflächen, im Südosten und Süden sowie die Ersatzaufforstung im Norden (vgl. Abb. 1 lila umrandete Flächen), zwingend als Wald dargestellt werden. Hierfür liegen keine Umwandlungsgenehmigungen vor. Insofern sind diese weiterhin Wald i.S.d. § 2 LWaldG.

Seite 66

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum			Abwägung / Beschluss des GR
Wir bitten diesbezüglich um eine Klärung mit der höheren Forstbehörde.			
4. Änderungen mit einer mittelbaren Betroffenheit (Waldabstandsthematik)			
			Die Waldabstände werden auf Ebene des Bebauungsplanes umfassend berücksichtigt; 30m Abstand nicht unterschritten. Die Waldgrenzen sind im BP eingezeichnet.
			Die Fläche wird aus dem FNP-Verfahren gestrichen. Das Projekt wird zurückgestellt.
			Der Waldabstand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Kriterienkatalog zu FFPV der Stadt Bad Mergentheim gibt einen um 20m erhöhten Abstand vor (insg. 50Meter). Gilt für alle FFPV das Stadtgebiet Bad Mergentheim betreffend.
			Der Waldabstand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
			Zur Kenntnis genommen. Die Waldabstandsthematik wird in allen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Wir bitten grundsätzlich um Beachtung der Waldabstandsthematik im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Im Kontext einer vorausschauenden Bauleitplanung bitten wir auch im Zuge der Flächennutzungsplanung die gesetzliche Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich bei den

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Planungen mit zu berücksichtigen. Konfliktfelder zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen inkl. deren Bewirtschaftung können somit frühzeitig vermieden bzw. reduziert werden. Bitte nehmen Sie den entsprechenden Hinweis in die gegenständliche Flächennutzungsplanung mit auf, damit dieser in den nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanungen beachtet und umgesetzt wird. Forstfachliche Hinweise zur Waldabstandsthematik in Bezug auf Freiflächen-PV-Anlagen: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte: ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). ▪ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrand-gefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugen-den Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. ▪ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). ▪ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche)	Die Hinweise werden in die Begründung unter Kapitel 7.4 übernommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. ▪ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnis genommen.